

# UMWELTNACHRICHTEN

Der Newsletter Ihrer Industrie- und Handelskammer Trier



## September | 2019



Arbeitsgemeinschaft  
Rheinland-Pfalz / Saarland

#### Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

#### Ansprechpartner

IHK Koblenz	Volker Schwarzmeier, Anne Glück,	Tel. 0261 106-268, Tel. 0261 106-286,	Fax -552268, Fax -552286,	<a href="mailto:schwarzmeier@koblenz.ihk.de">schwarzmeier@koblenz.ihk.de</a> <a href="mailto:glueck@koblenz.ihk.de">glueck@koblenz.ihk.de</a>
IHK Pfalz	Kathrin Mikalauskas, Dr. Marius Melzer	Tel. 0621 5904-1612, Tel. 0621 5904-1610,	Fax -221612, Fax -221610,	<a href="mailto:kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de">kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de</a> <a href="mailto:marius.melzer@pfalz.ihk24.de">marius.melzer@pfalz.ihk24.de</a>
IHK Rheinhessen	Martin Krause, Dr. Ingrid Vollmer,	Tel. 06721 9141-15, Tel. 06721 9141-14,	Fax -7915, Fax -7914,	<a href="mailto:martin.krause@rheinhausen.ihk24.de">martin.krause@rheinhausen.ihk24.de</a> <a href="mailto:ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de">ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de</a>
IHK Saarland	Christian Wegner, Dr. Uwe Rentmeister,	Tel. 0681 9520-425, Tel. 0681 9520-430,	Fax -489, Fax -489,	<a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">christian.wegner@saarland.ihk.de</a> <a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a>
IHK Trier	Kevin Gläser,	Tel. 0651 9777-530,	Fax -505,	<a href="mailto:glaeser@trier.ihk.de">glaeser@trier.ihk.de</a>

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

#### Bildnachweise:

Erde: © Thorsten Freyer [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Wasser: © Peter Wetzel [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Blatt: © Ingo Anstötz [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Windrad: © Hilke Pantel [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

<b>POLITIK UND RECHT</b> .....	<b>5</b>
<b>RHEINLAND-PFALZ</b> .....	<b>5</b>
<i>Kommunen schließen Bündnis für Klimaschutz</i> .....	5
<i>Fortschreibung Landesklimaschutzkonzept</i> .....	5
<i>Umweltpreis Rheinland-Pfalz</i> .....	6
<i>SGD Süd berät über Schutz bei Arbeiten im Freien</i> .....	7
<i>SGD Nord legt Bericht zur Entwicklung erneuerbarer Energien vor</i> .....	8
<i>Abkühlung für heiße Städte? Ergebnisse des KLIMPRAX Stadtklima-Projektes vorgestellt</i> .....	9
<i>Änderung des EEG: Wegfall der Deckelung bei der Photovoltaik</i> .....	10
<i>Klimanotstand in rheinland-pfälzischen Kommunen</i> .....	11
<b>BUND</b> .....	<b>12</b>
<i>IHK-Energiewende-Barometer 2019 veröffentlicht</i> .....	12
<i>VerpackG: Mindeststandards für Recyclingfähigkeit von Verpackungen veröffentlicht</i> .....	12
<i>Referentenentwurf zur Bundeskompensationsverordnung</i> .....	13
<i>Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) passieren Bundestag</i> .....	13
<i>Übersicht bestehender Fristen bei Energiesteuern und –abgaben</i> .....	14
<i>Infos zur KWKG-Novelle</i> .....	14
<i>Wieder 40 % EEG-Umlage für Eigenerzeugung aus KWK-Anlagen</i> .....	14
<i>KWK-Ausschreibung mit sinkenden Förderkosten</i> .....	14
<i>PV-Ausschreibung: Zuschläge sinken wieder</i> .....	15
<i>Bundesregierung konsultiert Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan</i> .....	15
<i>Bundeskabinett verabschiedet zweiten Fortschrittsbericht zur Energiewende</i> .....	15
<i>Windkraft 1: Offshore Ziel 2020 bereits erreicht</i> .....	17
<i>Windkraft 2: Weiterhin Flaute bei den Windausschreibungen</i> .....	17
<i>EEG-Umlage könnte leicht steigen</i> .....	17
<i>BMWi legt Referentenentwurf zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vor</i> .....	17
<i>Referentenentwurf zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes veröffentlicht</i> .....	18
<i>Ressourcenkommission am UBA zur Einführung einer Substitutionsquote</i> .....	18
<i>OVG Münster: Fahrverbote müssen unter Berücksichtigung aller Umstände verhältnismäßig sein</i> .....	19
<i>NOx-Nachrüstsystem für Handwerker- und Lieferfahrzeuge zugelassen</i> .....	20
<i>Referentenentwurf zur Verordnung über Emissionen mobiler Maschinen und Geräte (28. BImSchV)</i> .....	20
<i>Referentenentwurf für ein Geologiedatengesetz veröffentlicht</i> .....	20
<b>EUROPÄISCHE UNION</b> .....	<b>23</b>
<i>EU-Kommission bewertet nationale Energie- und Klimapläne</i> .....	23
<i>Langfristige Klimaschutzstrategie der EU: Noch keine Einigung der Regierungen auf Zielverschärfung</i> ..	23
<i>EU-Ratspräsidentschaft: Finnland macht Klimaschutz zur Priorität</i> .....	24
<i>Finnische Ratspräsidentschaft will 2030-Klimaschutzziel verschärfen</i> .....	24
<i>Von der Leyen verspricht Verschärfung der EU-Klimaschutzziele</i> .....	25
<i>CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Nutzfahrzeuge: EU-Regeln verabschiedet</i> .....	26
<i>Nachrüstung von Dieselfahrzeugen: EU-Kommission genehmigt höhere Fördersätze</i> .....	27
<i>EU-Expertengruppe legt Bewertungskriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vor</i> .....	27
<i>Erdgasfernleitung OPAL: Gericht der EU kippt Entscheidung über Ausnahme von Binnenmarktregeln</i> ..	28
<i>Europäische Investitionsbank erwägt den Stopp der Finanzierung fossiler Energieträger ab 2021</i> .....	29
<i>EU-Emissionshandel: Vorbereitungen der 4. Handelsperiode schreiten voran</i> .....	30
<i>REACH: ECHA und EU-Kommission stellen Aktionsplan vor</i> .....	31
<i>Umweltminister der EU verabschieden Schlussfolgerungen zu Chemikalien</i> .....	31
<i>REACH-Verordnung: Aktuelle Hinweise</i> .....	31
<i>ECHA entwickelt Meldeportal und Guidance weiter</i> .....	33
<i>Mögliche Verschiebung der harmonisierten Giftinformationsmitteilungen nach CLP-Verordnung</i> .....	33
<i>Erweiterte Regelung für Nanomaterialien unter REACH</i> .....	34
<i>Mögliche Beschränkung von Mikroplastik</i> .....	34
<i>EU-Abfallrahmenrichtlinie</i> .....	34
<i>RoHS-Richtlinie: Geltungsbereich ausgeweitet, weitere Stoffe verboten</i> .....	35
<i>Neue EU-POP-Verordnung mit Grenzwert für Decabrom-diphenylether (DecaBDE)</i> .....	35
<b>FÖRDERPROGRAMME/PREISE</b> .....	<b>37</b>
<b>KURZ NOTIERT</b> .....	<b>40</b>
<b>VERANSTALTUNGSKALENDER</b> .....	<b>46</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE</b> .....	<b>49</b>

**Liebe Leserinnen und Leser,**

mit der Einführung eines Zertifikatehandels für Emissionen im Verkehr und bei Gebäuden hat die Bundesregierung nach Einschätzung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) eine wichtige Entscheidung pro marktwirtschaftlichen Klimaschutz getroffen – auch wenn sich dieser erst ab 2026 voll entfalten könne.

"Neun von zehn Unternehmen befürworten grundsätzlich zusätzliche Maßnahmen beim Klimaschutz", erinnert DIHK-Präsident Eric Schweitzer in seiner Stellungnahme zu den Beschlüssen des Klimakabinetts vom 20. September 2019. Die Wirtschaft habe klare Signale mit marktwirtschaftlicher Ausrichtung erwartet.

Damit Unternehmen tatsächlich Planungssicherheit für ihre Investitionen und unternehmerische Entscheidungen erhalten, sei aber noch viel Detailarbeit nötig, gab der DIHK Präsident zu bedenken. Das gelte vor allem für die Entlastungen an anderer Stelle als Gegenstück zur neuen CO<sub>2</sub>-Bepreisung.

Schweitzer: "Wichtig für die Betriebe ist dabei das Bekenntnis der Bundesregierung zur Reduzierung der EEG-Umlage. Die geplanten Stromkostensenkungen von knapp einem Prozent stehen allerdings in keinem Verhältnis zu den höheren Preisen für Diesel und Erdgas.

Das Klimakabinett bleibt zudem den vielen Unternehmen eine Antwort schuldig, die mangels alternativer Technologien den Kosten des CO<sub>2</sub>-Preises gar nicht ausweichen können. So ist aktuell weder der Diesel aus dem Fern-Lkw noch das Erdgas aus der Prozesswärme in vielen Industrieunternehmen wegzudenken.

Kritisch am Gesamtkonzept ist aus Sicht der Wirtschaft zudem, dass der technologieoffene und innovationsfreundliche Anreiz einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch Technologieverbote und -vorgaben konterkariert wird. Das dürfte den Klimaschutz teurer als nötig machen. Ich rate daher dringend, eine Kosten-Nutzen-Rechnung der Maßnahmen und ihrer Wechselwirkung untereinander vorzunehmen, bevor das Paket in die Umsetzung geht."

Ihre  
**Arbeitsgemeinschaft  
der Industrie- und Handelskammern  
Rheinland-Pfalz und Saarland**

### RHEINLAND-PFALZ

#### Kommunen schließen Bündnis für Klimaschutz

„Die Klimakrise ist die zentrale Herausforderung für die Menschheit. Um den Klimawandel aufzuhalten, schnelle Lösungen zu entwickeln und umzusetzen, ist der Austausch auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene unerlässlich. Das Klima-Bündnis bietet für Kommunen, Bundesländer und Regionen eine solche Plattform“, sagte die rheinland-pfälzische Umwelt- und Energieministerin Ulrike Höfken im Kabinett. Der Ministerrat hat dem Beitritt von Rheinland-Pfalz als assoziiertes Mitglied im Klima-Bündnis zugestimmt. Im Bündnis sind bereits 25 rheinland-pfälzische Kommunen aktiv, die sich mit ihrer Mitgliedschaft zum Beispiel zu einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030 verpflichten.

„Mit unserem Beitritt wollen wir die Kommunen bei ihrem Engagement für den Klimaschutz und die Energiewende unterstützen und gemeinsam mehr erreichen. Städte und Gemeinden schließen Bündnisse für den Klimaschutz und sind zentrale Schlüsselakteure: Sie wissen, was vor Ort passiert, was möglich ist und wo welche Klimaschutz-Maßnahmen umgesetzt werden können. Dabei lassen wir die Kommunen nicht allein, sondern unterstützen sie mit der Beratung durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz bei der Erstellung von Klimaschutzkonzepten und der Einführung eines Energiemanagements sowie zahlreichen Förderprogrammen“, erklärte die Ministerin. Das Umweltministerium fördert etwa die energieeffiziente Straßenbeleuchtung mit LED, Wärmenetze auf Basis von Erneuerbaren Energien, energetische Quartierskonzepte und ab Herbst dieses Jahres kommunale Solarspeicher. Städte und Gemeinden leisten durch ihr Engagement nicht nur einen Beitrag zu unserem Klimaschutzziel – ein klimaneutrales Rheinland-Pfalz bis 2050. Sie können dadurch auch die regionale Wertschöpfung stärken und langfristig einen finanziellen Nutzen aus Energiewende-Projekten ziehen“, betonte Höfken abschließend.

Die Mitgliedsstädte und -gemeinden im Klima-Bündnis setzen sich für die Reduktion der Treibhausgasemissionen vor Ort ein. Mit ihrem Beitritt verpflichten sich die Kommunen freiwillig zu folgenden Zielen:

- Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 10 Prozent alle fünf Jahre
- Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis spätestens 2030 (Basisjahr 1990)
- Schutz der tropischen Regenwälder durch weitest gehenden Verzicht auf Tropenholznutzung, ansonsten nur FSC-zertifiziertes Tropenholz
- Unterstützung von Projekten und Initiativen der indigenen Partner.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

#### Fortschreibung Landesklimaschutzkonzept

„Mit der Onlinebeteiligung für die Fortschreibung des Landesklimaschutzkonzepts wollen wir alle Bürgerinnen und Bürger dazu aufrufen, Klimaschutz in unserem Land konkret mitzugestalten. Denn Klimaschutz geht uns alle an“, sagte die rheinland-pfälzische Umweltministerin Ulrike Höfken beim Startschuss des Beteiligungsprozesses. Bis zum 27. September 2019 können alle Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer ab 16 Jahren Vorschläge für neue Klimaschutzmaßnahmen einbringen sowie bestehende bewerten und kommentieren.

„Klimaschutz ist längst zur Existenzfrage geworden und damit die Top-Herausforderung unserer Zeit. Der Hitzesommer 2018 und auch die hohen Temperaturen innerhalb der letzten Wochen führen uns vor Augen: Der Klimawandel ist längst in Rheinland-Pfalz angekommen“, so Höfken weiter. Etwa zwei bis drei Millionen Bäume sind den Auswirkungen der Klimaerwärmung 2018 und 2019 zum Opfer gefallen, die Grundwasserneubildung ist in den vergangenen 15 Jahren um etwa zwölf Prozent zurückgegangen und die Jahresdurchschnittstemperatur in Rheinland-Pfalz ist bereits um 1,6 Grad Celsius gestiegen.

„Diese Beispiele zeigen: Wir müssen konsequent auf allen Ebenen handeln. Rheinland-Pfalz hat das früh erkannt und bereits 2014 als drittes Bundesland ein Landesklimaschutzgesetz verabschiedet. Darin ist die weitgehende Klimaneutralität in Rheinland-Pfalz bis 2050 gesetzlich verankert“, erklärte Höfken. Das Landesklimaschutzkonzept bildet dabei eine zentrale Grundlage für gesellschaftliche Aktivitäten zur CO<sub>2</sub>-Minderung. „Als Land können wir unsere Klimaziele keinesfalls allein erreichen – hier sind wir auf den Bund und die EU angewiesen. Die Bundesregierung hat jedoch ein Rollback in der Energie- und Klimaschutzpolitik

vollzogen und große Hemmnisse aufgebaut“, kritisierte die Ministerin und betonte: „Klar ist: Wir werden unsere Klimaschutzziele in Rheinland-Pfalz nur erreichen, wenn die Bundesregierung endlich ambitionierte Vorgaben für Klimaschutz und Energiewende wie etwa ein Bundesklimaschutzgesetz, verlässliche Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien oder eine CO<sub>2</sub>-Steuer vorlegt.“

Das Klimaschutzkonzept Rheinland-Pfalz befindet sich seit Ende 2015 mit 99 Maßnahmen in der Umsetzung. „Erfolge können wir zum Beispiel im Wärmebereich aufweisen, der bundesweit für 40 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich ist“, führte Höfken an. So hat das Umweltministerium mit der Maßnahme „Wärmewende im Quartier“ 74 Anträge zur Erstellung von Quartierskonzepten und zur Einstellung von Sanierungsmanagern in Gemeinden mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund sieben Millionen Euro bewilligt. Zudem unterstützt das Land bereits 16 kommunale Wärmenetze zur Wärmeversorgung auf Basis von erneuerbaren Energien mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 16 Millionen Euro.

„Der Klimawandel ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Daher haben wir gesetzlich festgelegt, dass das Klimaschutzkonzept turnusmäßig fortgeschrieben wird. So können wir regelmäßig nachsteuern und das Konzept an die aktuellen Herausforderungen anpassen. Die im Online-Dialog aktuell 147 vorgeschlagenen Maßnahmen sind in acht Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie oder Privathaushalte untergliedert. Das heißt: Jedes Ressort im Land ist gefragt, seinen Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten“, erläuterte Höfken. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz moderiert den Beteiligungsprozess bis zum 27. September. „Bereits bei unserem Jahreskongress im Juni konnten Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Workshops Vorschläge zur Weiterentwicklung und Neuformulierung von Maßnahmen einreichen, die bereits im Online-Dialog hinterlegt sind. Der Onlinebeteiligungsprozess ist nun eine Fortführung. Hier ist jeder Vorschlag gefragt, der zur Einsparung von Treibhausgasen beiträgt. Neben den Klimaschutzzielen stehen dabei aber auch die regionale Wertschöpfung für Land und Kommunen sowie positive Struktureffekte im Fokus. Wir haben daher auch den klaren Auftrag, die angestrebten Maßnahmeneffekte unter anderem durch den Aufbau entsprechender Datengrundlagen zu monitoren, um auf dieser Basis fundiert entscheiden und steuern zu können“, sagte Michael Hauer, Geschäftsführer der Landesenergieagentur.

Auch nach Abschluss des Online-Dialogs wird der Beteiligungsprozess weitergehen. „Der Klimaschutzbeirat hat die Fortschreibung des Landesklimaschutzkonzepts noch in diesem Jahr auf seiner Agenda und auch die schriftliche Verbändeanhörung soll noch Ende des Jahres erfolgen. Unabhängig von der Fortschreibung des Landesklimaschutzkonzepts richten wir am 22. November zudem ein Jugendklimaforum aus, von dem ich dann Vorschläge zur Weltklimakonferenz in Chile mitnehmen will“, kündigte Höfken abschließend an.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

## **Umweltpreis Rheinland-Pfalz**

Preisträgerinnen und Preisträger des diesjährigen Umweltpreises Rheinland-Pfalz erhalten 9.000 Euro für ihren Einsatz für eine nachhaltige Ernährung.

„Unsere Ernährung und unser Konsumverhalten haben auch einen Einfluss auf unsere Umwelt und unser Klima. Auf das Konto unserer Ernährung gehen etwa 25 Prozent der klimaschädlichen Treibhausgasemissionen – zum Beispiel aufgrund von langen Transportwegen, industrieller Massentierhaltung und Futtermittelimporten, umweltbelastenden Verpackungen und Anbaumethoden oder Lebensmittelverschwendung. Institutionen, die auf frische saisonale, regionale und biologische Produkte setzen und Lebensmittel vielfältig weiterverwerten, leisten daher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz“, sagte Umwelt- und Ernährungsministerin Ulrike Höfken bei der feierlichen Verleihung des Umweltpreises Rheinland-Pfalz.

In diesem Jahr stand die Auszeichnung unter dem Motto „Nachhaltig isst besser“ und ging an die Evangelische Kindertagesstätte Regenbogen in Schönenberg-Kübelberg, die Berufsbildende Schule Germersheim und das Studierendenwerk Vorderpfalz in Landau. „Alle drei Preisträgerinnen und Preisträger möchten wir für ihren Einsatz und ihre Leistungen für eine nachhaltige Ernährung im Land würdigen. Sie haben innovative Ideen und Konzepte rund um das Thema Ernährung entwickelt – sei es durch den Einsatz von regionalen und saisonalen Produkten, das Anbauen von Gemüse und Kräutern im eigenen Kita- und Schulgarten, der Abschaffung von Einwegbechern in der Cafeteria oder die Einführung eines Algorithmus zur Speiseplanung“, führte Höfken an. Die Preisträgerinnen und Preisträger erhalten 3.000 Euro als Würdigung ihres Engagements.

Mit der Ernährungsinitiative „Rheinland-Pfalz isst besser“ setzt das Ministerium bereits seit 2013 auf eine bessere Verpflegung und Ernährungsbildung in Kita und Schule. „Durch den höheren Einsatz von regionalen und ökologischen Lebensmitteln können wir unsere Umwelt und Ressourcen schonen. Zudem wollen wir er-

reichen, dass Lebensmittel mehr geschätzt und weniger verschwendet werden“, so die Ministerin. Unausgewogene Ernährung und unzureichende Bewegung sind bedeutende gesellschaftliche Herausforderungen, die hohe Folgekosten im Gesundheitssystem verursachen. „Laut aktuellen Studien sind rund 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland übergewichtig, etwa sechs Prozent adipös. Die Folgen von Fehlernährung können die Lebensqualität der Betroffenen erheblich einschränken“, erklärte Höfken und betonte abschließend: „Die Preisträgerinnen und Preisträger haben kreative Ideen für eine nachhaltige und ausgewogene Ernährung entwickelt und tragen damit nicht nur zum Klima- und Umweltschutz sondern auch zur Gesundheitsförderung bei. Sie können damit als wertvolles Vorbild für andere Institutionen im Land dienen.“

Ausgezeichnete Projekte:

#### **„KiTa is(s)t besser –Kinder für gesunde Ernährung begeistern“**

Die Evangelische Kindertagesstätte Regenbogen in Schönenberg-Kübelberg hat vielfältige Maßnahmen entwickelt, um die Verpflegung in der Kita, die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung sowie die Reduzierung von Müll voranzubringen. So verwendet die Kita zum Beispiel ausschließlich saisonale und regionale Produkte. Die Kita-Kinder säen, pflegen und ernten im Kitagarten zudem selbst Gemüse.

#### **„Kochen und Essen mit Kopf, Herz und Hand im bbs bistro“**

Die Schülerinnen und Schüler betreiben das Schulbistro bbs bistro der Berufsbildende Schule Germersheim unter Anleitung selbständig – dazu gehören Planung und Kalkulation der Einkäufe und Speisepläne, Zubereiten und Kochen der Menüs sowie Essensverkauf und -abgabe. Sie verwenden saisonales Gemüse von lokal ansässigen Bauern, pflegen einen eigenen Kräutergarten und geben übriggebliebenes Essen weiter.

#### **„Nachhaltigkeit in aller Munde“**

Das Studierendenwerk Vorderpfalz reduziert durch den Einsatz eines Algorithmus für die Speiseplanung die Lebensmittelverschwendung. Es bietet zudem verschiedene Fairtrade-Produkte an und hat in der Cafeteria in Landau und Ludwigshafen Einwegbecher zu Gunsten eines Mehrweg-Pfandsystems abgeschafft. In Landau konnte die Cafeteria seit Herbst 2018 monatlich rund 2.700 Pappbecher einsparen.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

### **SGD Süd berät über Schutz bei Arbeiten im Freien**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) weist darauf hin, dass die gesundheitlichen Risiken von zu viel Sonne und UV-Strahlung für Beschäftigte, die sich berufsbedingt im Freien aufhalten müssen, oft unterschätzt werden. Während der Arbeitszeit, insbesondere während der späten Vormittags- und frühen Nachmittagsstunden (11 - 15 Uhr) ist die UV-Strahlung besonders intensiv.

Betroffen sind beispielsweise Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau, Straßenbau, auf Baustellen, bei der Glas- und Gebäudereinigung, im Dachdecker- und Gerüstbauergewerbe, in der Straßenreinigung und der Müllentsorgung. Auch Beschäftigte bei der Postzustellung, in Schwimmbädern oder in Steinbrüchen sind, ebenso wie das Personal in Kindertagesstätten oder Sportlehrkräfte, oft lange der Sonneneinstrahlung ausgesetzt.

Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze durchzuführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Sie müssen ihre Beschäftigten über Gefahren und den richtigen Umgang mit den Schutzmaßnahmen unterweisen. Die SGD Süd weist darauf hin, dass diese Pflicht der Arbeitgeber auch für die Gefährdung durch Sonne und UV-Strahlung gilt. Die Firmen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzmaßnahmen von ihren Beschäftigten eingehalten werden. Neben Hautschäden kann zu viel Sonneneinstrahlung auch eine Bindehaut- und Hornhautentzündung am Auge, einen Sonnenstich, Hitzekollaps oder einen lebensbedrohenden Hitzschlag verursachen“, warnen die Fachleute der SGD Süd.

Als Arbeitsschutzbehörde überprüft die SGD Süd in diesem Sommer im Rahmen einer regionalen Programmarbeit auf Baustellen in Rheinhessen, ob Gefährdungsbeurteilungen erstellt wurden, dabei die Gefährdung durch Sonne und UV-Strahlung betrachtet wurde und Unterweisungen erfolgt sind. Die Fachleute der SGD Süd kontrollieren dabei nicht nur die Umsetzung der Schutzmaßnahmen, sie beraten auch und setzen bei Verstößen in erster Linie auf Einsicht durch Aufklärung. Ziel ist es, die Umsetzung der Maßnahmen voranzutreiben und auch die Beschäftigten für das Thema zu sensibilisieren.

"Schutzmaßnahmen können technische, organisatorische oder persönliche Maßnahmen sein", so der SGD Süd-Präsident Hannes Kopf. Für ständige Arbeitsplätze im Freien kommen als technische Schutzmaßnahmen zum Beispiel Überdachungen, Sonnenschirme, Sonnensegel, UV-absorbierende Abdeckungen oder

provisorische Unterstellmöglichkeiten in Betracht. Lassen sich diese Maßnahmen nicht umsetzen, stehen organisatorische Maßnahmen an, etwa die Beschränkung der Aufenthaltszeit in der Sonne, Änderung der Arbeitszeiten oder Zusatzpausen. Zuletzt kommen persönliche Schutzmaßnahmen zum Einsatz: das Tragen bequemer bedeckender Kleidung, die über einen UV-Schutz verfügt. Wichtig sind auch eine Kopfbedeckung und der Einsatz wasserfester Sonnenschutzcremes mit entsprechend hohem Lichtschutzfaktor sowie geeignete Sonnenschutzbrillen.

Arbeitgeber, die mehr zum Thema und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen wissen möchten, können sich an die Fachleute der SGD Süd wenden. Auch Beschäftigte oder Mitarbeitervertretungen, die eine mangelnde Umsetzung von Schutzvorschriften vermuten, können sich an die SGD Süd wenden. Ansprechpartner bei der SGD Süd zu diesem Thema für Betriebe und Beschäftigte:

- für die Pfalz: Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt (06321/99-1267)
- für Rheinhessen: Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz (06131/96030-0)

Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

### **SGD Nord legt Bericht zur Entwicklung erneuerbarer Energien vor**

Im nördlichen Rheinland-Pfalz hat sich die Fläche, die über die Regional- und Flächennutzungsplanung für Windkraftanlagen genutzt werden kann, von Ende 2017 bis Ende 2018 um 2000 Hektar auf nun 13.256 Hektar vergrößert. Allerdings sind viele dieser Flächen noch immer ungenutzt. Unter anderem dieses Ergebnis geht aus einem Bericht zur Entwicklung erneuerbarer Energien hervor, den die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord nun vorgelegt hat. Der Monitoringbericht „Erneuerbare Energien“ wertet im Rahmen der Raumbewertung die Themen Windenergie, Bioenergie, Photovoltaik, Wasserkraft und Geothermie in den Regionen Trier und Mittelrhein-Westerwald sowie in der nördlichen Teilregion Rheinhessen-Nahe statistisch und räumlich aus. Grundlage der Auswertung ist der Datenbestand des Raumordnungskatasters der Raumordnung und Landesplanung der SGD Nord (Stand: 31.12.2018).

Ende 2018 waren im Zuständigkeitsgebiet der SGD Nord 1.195 Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von rund 2.478 Megawatt (MW) am Netz oder genehmigt. Die Anlagenzahl stieg somit im Vergleich zum Vorjahr um 7, die Gesamtnennleistung um 45 MW. Die Zahl der am Netz befindlichen Windkraftanlagen hat sich seit 2004 von 463 auf 1.133 Anlagen mehr als verdoppelt, während sich die installierte Nennleistung im selben Zeitraum von 429 MW auf 2.293 MW mehr als verfünffacht hat. Diese deutlich verbesserte Effizienz ist auf das sogenannte Repowering zurückzuführen, also den Ersatz bestehender Anlagen durch leistungsstärkere, die größere Abstände zueinander benötigen. Die Zahl der Planungen und Genehmigungen ist weiterhin leicht rückläufig.

Bei einer Auswertung der Auslastung der rechtswirksamen Vorranggebiete Windenergie der Regionalplanung zeigt sich, dass in allen Planungsregionen immer noch Flächen unbelegt sind und weitere Potenziale für die Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden sind. So sind in der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald noch 7 Vorranggebiete mit einer Gesamtflächengröße von rund 117 Hektar gänzlich unbelegt, in der Region Trier noch 85 Hektar. In den Landkreisen Birkenfeld und Bad Kreuznach, die zur Planungsregion Rheinhessen-Nahe gehören, sind noch 5 Vorranggebiete mit insgesamt 389 Hektar ganz frei von Anlagen und es liegen auch keine Planungen vor.

In den Planungsregionen Mittelrhein-Westerwald, Trier und Rheinhessen-Nahe liegen verbindliche regionalplanerische Aussagen zum Thema Windenergie vor, in der Region Trier stammen diese jedoch aus dem Jahr 2004 und sind noch nicht an die jüngsten Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV angepasst. Dies ist allerdings nötig, da die dritte Teilfortschreibung des LEP IV von 2017 insbesondere vergrößerte Abstände zu Siedlungen vorschreibt, wodurch Windenergieanlagen, deren Umsetzung zuvor möglich gewesen wäre, nun nicht mehr realisierbar sind. Die Flächennutzungspläne der Kommunen sind an diese Vorgaben anzupassen, im letzten Jahr wurden einige überarbeitete Pläne auch wirksam. Einige Planungen wurden jedoch auch ganz aufgegeben, da die Potenzialflächen aufgrund der Ausschlusskriterien des LEP IV sowie artenschutzrechtlicher, wasserwirtschaftlicher und denkmalpflegerischer Begründungen zu klein wurden. Zahlreiche Flächennutzungspläne werden zurzeit noch aufgestellt. Ende 2018 waren 8.837 Hektar Sonderbauflächen Windenergie in Planung. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich die potenzielle Fläche, die für Windkraftanlagen genutzt werden kann, weiter vergrößert.

Zum Thema Solarenergie werden großflächige und freistehende Photovoltaikanlagen ausgewertet. Anschließend diese werden im Raumordnungskataster geführt, Anlagen auf Dächern werden dagegen nicht erfasst. Im Zuständigkeitsgebiet der SGD Nord waren Ende des vergangenen Jahres 153 Freiflächen-



Photovoltaikanlagen mit rund 421 MW Nennleistung und rund 925 Hektar Grundstücksgröße genehmigt und am Netz. Dies sind 10 Anlagen mit einer Leistung von 17 MW mehr als im Vorjahr. Weitere 47 solcher Anlagen mit einer Größe von zusammen 276 Hektar sind geplant. Der Schwerpunkt der Anlagenentwicklung liegt nach wie vor in der Region Trier, genauer in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm und Bernkastel-Wittlich. Inzwischen sind jedoch in allen Landkreisen im Bereich der SGD Nord und der kreisfreien Stadt Trier Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant oder bereits am Netz. Meist werden diese Anlagen auf zuvor landwirtschaftlich genutzt Flächen errichtet, zunehmend werden jedoch auch gewerbliche Bauflächen und militärische Konversionsflächen sowie ehemalige Deponien genutzt.

Im Zuständigkeitsbereich der SGD Nord befanden sich zum 31.12.2018 insgesamt 189 Bioenergieanlagen mit einer installierten Gesamtnennleistung von rund 446 MW in Betrieb, weitere 21 Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von 20 MW waren genehmigt. Somit ist bei der Bioenergie ein Zuwachs von 9 in Betrieb befindlichen Anlagen sowie einer Nennleistung von 34 MW im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, die Zahl der Neuplanungen ist weiterhin auf einem niedrigen Niveau.

Bedeutende Wasserkraftanlagen befinden sich an den größeren Flüssen wie Mosel, Lahn, Nahe und Saar. Hier sind 27 Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von 225 MW erfasst. Bei den großen Anlagen gibt es keine Veränderungen zu den Vorjahren.

Die Geothermie spielt im nördlichen Rheinland-Pfalz weiterhin keine Rolle.

Insgesamt standen Ende 2018 im Bereich der SGD Nord eine gesamte Nennleistung von 3.326 MW aus erneuerbaren Energien bereit, was einen Zuwachs von 163 MW im Vergleich zum Vorjahr bedeutet, weitere 264 MW waren genehmigt.

Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

### **Abkühlung für heiße Städte? Ergebnisse des KLIMPRAX Stadtklima-Projektes vorgestellt**

Das Projekt "KLIMPRAX Stadtklima" beschäftigt sich mit dem Problem der zunehmenden Hitzebelastung in Kommunen. Am Beispiel der beiden Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden untersucht das Projekt die temperaturbedingten Folgen des Klimawandels für Kommunen und gibt Handlungsempfehlungen. Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz wirkt hierbei als Projektpartner mit. Jetzt wurden die Ergebnisse vorgestellt.

Der Klimawandel verändert Landschaften, Lebensbedingungen und Lebensräume für Menschen und Tiere. Gerade die letzten Jahre waren geprägt von „Hitze-Sommern“ mit extremer Trockenheit und kaum Abkühlung in den Nächten. Von den Auswirkungen dieser Klimaveränderungen sind vor allem unsere Städte betroffen, da hier besonders viele Menschen unter den hohen Temperaturen leiden. Für Kommunen sind daher Art und Umfang der Änderung des Stadtklimas und entsprechende Anpassungsmaßnahmen, z.B. bei der Bauleitplanung, von besonderem Interesse.

Das Projekt "Klimawandel in der Praxis (KLIMPRAX) Wiesbaden/Mainz - Stadtklima in der kommunalen Praxis" unter der Federführung des Fachzentrums Klimawandel und Anpassung des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) setzt hier an. Am Beispiel der beiden Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden untersucht das Projekt die temperaturbedingten Folgen des Klimawandels für Kommunen und ihre Auswirkungen auf deren planerisches Handeln. Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz wirkt als Projektpartner bei den Untersuchungen mit. Ende August 2019 wurden in Wiesbaden die Ergebnisse des Projektes vorgestellt.

Der im Projekt entwickelte Handlungsleitfaden liefert zahlreiche Empfehlungen dafür, welche Faktoren Städte bereits bei der Planung von Bauvorhaben berücksichtigen können, um sich dem Klimawandel anzupassen – von der Ermittlung der fachlichen Grundlagen bis hin zu konkreten Anpassungsmaßnahmen: So sollten Kaltluftentstehungsgebiete (z.B. Äcker und Wiesen) und Kaltluftschneisen, durch welche kühle Luft in die Städte fließt, nicht verbaut werden. Stattdessen sollte durch maßvolle Nachverdichtung in den Städten oder durch die Ausrichtung der Bebauung in Windrichtung die Frischluftzufuhr sichergestellt werden. Auch eine Verringerung der Versiegelung und die Neuanlage von Parks und Grünflächen tragen zu einem besseren Klima in der Stadt bei. Der Handlungsleitfaden hilft bei der Entscheidung, wo Grünflächen besonders sinnvoll und wichtig sind.

Für die Bewohner können weitere Maßnahmen umgesetzt werden: Von der Bereitstellung klimatisierter Räume in öffentlichen Einrichtungen über die Einrichtung eines Buddy-Systems zur Unterstützung bei-

spielsweise älterer Menschen (z.B. Betreuungspersonen der Kommunen, die sich um gefährdete Personen kümmern) bis hin zum Einsatz mobiler Grünanlagen – das sind transportable dicht bepflanzte Wände mit Sitzflächen, die an heißen Tagen Schatten und frische Luft spenden. Bei Bedarf können diese mobilen Flächen (Bäume, bepflanzte Wände) umgesetzt werden.

Die erarbeiteten Vorschläge sollen auch kleinere Kommunen unterstützen, mit der Herausforderung des Klimawandels und der Anpassung umzugehen.

Projektpartner:

- Landeshauptstadt Wiesbaden
- Landeshauptstadt Mainz
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
- Kompetenzzentrum Klimawandelfolgen des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz
- Deutscher Wetterdienst

Quelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

### **Änderung des EEG: Wegfall der Deckelung bei der Photovoltaik**

Rheinland-Pfalz hat sich im Bundesrat am 20. September 2019 für die Stärkung der Photovoltaik durch den ersatzlosen Wegfall des Zubaudeckels einsetzen. „Klimawandel und Klimaschutz sind zur Existenzfrage geworden. Ob vertrocknete Bäume, Schädlinge, giftige Blaualgen oder ein enormer Rückgang an Grundwasserneubildung: Hier in Rheinland-Pfalz spüren und sehen wir die Klimaveränderungen, die Jahresdurchschnittstemperatur ist bereits um 1,6 Grad Celsius gestiegen. Umso konsequenter muss die Energiewende vorangetrieben werden“, so Höfken. „Darum reise ich morgen, am Tag des weltweiten Klimastreiks, mit unserem Antrag zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz nach Berlin. Ein glaubwürdiges Klimaschutzpaket muss die konkrete Beseitigung der Hemmnisse der Energiewende enthalten und nicht nur viel Geld fürs Konservieren alter Strukturen.“

Wenn voraussichtlich im kommenden Jahr die Marke von 52 Gigawatt (GW) installierte Photovoltaik(PV)-Leistung erreicht wird, entfällt die nach Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegte Einspeisevergütung für neue PV-Dach- und Freiflächenanlagen bis 750 Kilowatt. „Damit schafft die Bundesregierung wieder massive Planungs- und Vertrauensunsicherheit bei Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern“, sagt die Ministerin. Gerade Kleinanlagen und Mieterstromprojekte würden dadurch gefährdet. „Seit langem fordern wir die Bundesregierung auf, den 52-GW-Deckel ersatzlos zu streichen. Bisher ist sie unserer Forderung nicht nachgekommen. Darum werden wir uns morgen mit einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit einer Zukunftsbranche einsetzen. Ich habe große Sorgen, dass der Solarbranche ein vergleichbares Schicksal wie dem Windenergiesektor droht und viele Arbeitsplätze wegfallen.“

Eingeführt wurde der 52 GW-Deckel, um die Kosten des Solarenergie-Zubaus, gewälzt über die EEG-Umlage, zu begrenzen. Diese Zielsetzung wurde bereits erreicht, da die Kosten für neue Photovoltaik-Anlagen in der Freifläche und auf Dächern stark gesunken sind. Die Vergütungssätze wurden kontinuierlich an diese Entwicklung nach unten und werden auch zukünftig weiter angepasst.

### **Bioenergie stärken**

Umweltministerin Höfken wird sich darüber hinaus in einer gemeinsamen Entschließung mit Thüringen für Stärkung der bedarfsgerechten und netzdienlichen Stromerzeugung sowie der klimaneutralen Wärmenutzung aus Biomasse im Erneuerbare-Energien-Gesetz einsetzen. „Über alle Sektoren hinweg ist Biomasse mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent an der Strom-, Wärme und Kraftstoffbereitstellung mit der wichtigsten erneuerbare Energieträger. Rund ein Viertel der erneuerbaren Stroms wird aus Biomasse erzeugt“, so die Ministerin. Kläranlagen machen zum Beispiel bis zu 20 Prozent des kommunalen Stromverbrauchs aus. Durch Effizienzmaßnahmen kann deren Eigenstromerzeugung bis hin zur Energieneutralität einzelner Kläranlagen und Teilnahme am Regelenergiemarkt gesteigert werden. „Wir erwarten von der Bundesregierung, entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Bioenergie ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten kann“, so Höfken. „Beim Klimaschutz haben wir keine Zeit mehr zu verlieren. Ein weiteres Verfehlen der Klimaziele wäre fatal.“

Die Umweltministerin sagte weiter und mit Blick auf die Erneuerbaren Energien insgesamt: „Wir befürchten für die kommenden Jahre eine weiter stagnierende Entwicklung – wenn nicht endlich die Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien geändert werden. In der Windenergie gab es bereits einen massiven Einbruch. Das hat das Netzwerk Erneuerbare Energien heute noch einmal deutlich gemacht, als sie mir im Umweltministerium einen 10-Punkte-Plan überreicht haben. Wir sind uns einig, dass Ausbauehemmnisse

abgeschafft werden müssen. Ich habe den Vertreterinnen und Vertretern des Netzwerks daher angekündigt, mich für eine Vereinfachung der Genehmigungen und Erleichterungen beim Repowering einzusetzen.“

### **Klimanotstand in rheinland-pfälzischen Kommunen**

Nach Landau, Speyer und Trier, die im August den Klimanotstand ausgerufen haben, sind nun auch Mainz und Koblenz am 26. bzw. 27. September gefolgt. Dies bedeutet jeweils, dass künftig bei Entscheidungen die Auswirkungen auf das Klima stärker berücksichtigt werden sollen. Maßnahmen sind häufig der Ausbau des ÖPNV oder der Fahrradinfrastruktur. Wie stark sich der Beschluss tatsächlich auf die Politik der Städte auswirkt, ist abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Maßnahmen und könnte damit sehr unterschiedlich ausfallen.

Eine Übersicht zum Thema finden Sie unter:

<https://www.energieagentur.rlp.de/themen/klimaschutz-energiewende/klimanotstand-in-der-kommune/>

## **BUND**

### **IHK-Energiewende-Barometer 2019 veröffentlicht**

Klimaschutz ist für die Unternehmen in Deutschland ein wichtiges Thema. Gleichzeitig sind viele Betriebe vom Verlauf der Energiewende enttäuscht. Das zeigt eine aktuelle Umfrage der IHK-Organisation, die der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) heute vorlegt.

Die Energiewende-Stimmung in der Wirtschaft ist insgesamt so negativ wie seit 2015 nicht mehr. Vor allem in der Industrie sank der Barometerwert gravierend. Nur 15 Prozent der Industrieunternehmen betrachten die Energiewende noch als positiv für das eigene Geschäft. Vor allem die steigenden Strompreise und das Thema Versorgungssicherheit bereiten den Betrieben wachsende Sorge. Mit der Abschaltung der letzten Atomkraftwerke entfällt in Süddeutschland 2022 gesicherte Leistung in erheblichem Umfang; gleichzeitig verläuft der Netzausbau weiterhin viel zu schleppend.

"Das Vertrauen der Unternehmen in nachhaltige Entscheidungen der Politik ist durch Fehlentwicklungen bei der Energiewende empfindlich gestört", kommentiert DIHK-Präsident Eric Schweitzer die Umfrageergebnisse. "Das zeigt sich über Branchen und Regionen hinweg."

Die Enttäuschung der Unternehmen macht sich vor allem an Versäumnissen beim Ausbau des Stromnetzes fest. "Wenn wir nicht mehr Stromtrassen bekommen, um etwa Windstrom von der Küste in die Industrieregionen im Süden zu transportieren, schaffen wir den Umstieg weder ökologisch noch wirtschaftlich", sagt DIHK-Präsident Eric Schweitzer. Deshalb steht der Netzausbau auf der Wunschliste der Wirtschaft ganz oben: 79 Prozent der Betriebe halten dies für eine zentrale Aufgabe. Dahinter folgen: Beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren (70 Prozent), eine Verringerung der Steuer- und Abgabenlast auf Strom (57 Prozent), eine bessere Koordination der Energiewende (57 Prozent) und der weitere, verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien (55 Prozent).

Gleichzeitig hat die deutsche Wirtschaft durchaus großes Interesse an mehr wirksamem Klimaschutz. Im Grundsatz befürworten neun von zehn Unternehmen zusätzliche Maßnahmen, damit Deutschland seine Klimaschutzziele erreicht. Bei den nun anstehenden Beratungen des Klimakabinetts kommt es nach Auffassung von Eric Schweitzer darauf an, "die richtigen Weichenstellungen zu verabreden". Erforderlich sei "ein Gesamtpaket, mit dem sich Klimaziele effizient und in wirtschaftlich vernünftiger Weise erreichen lassen".

Schließlich müssten 2019 erstmals über die Hälfte der Betriebe mehr für den Strom bezahlen als im Vorjahr. "Wer bei Unternehmen Vertrauen gewinnen will, muss ihnen Zeit für Umstellungen gewähren", so der DIHK-Präsident. Komme etwa eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung, benötige die Wirtschaft Übergangszeiten, weil es in vielen Fällen – etwa im Schwerlastverkehr – noch keine wirtschaftlich verfügbaren Alternativen gebe.

Schweitzer: "Zentral bei einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist, dass die Wirtschaft unter dem Strich nicht zusätzlich belastet wird. Denn ein CO<sub>2</sub>-Preis würde in Kombination mit den im internationalen Vergleich hohen Strompreisen ihre Wettbewerbsfähigkeit gefährden. Aus unseren Umfragen lässt sich ablesen, dass zwei von fünf Betrieben zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen nur dann befürworten, wenn diese nicht mit neuen finanziellen oder bürokratischen Belastungen verbunden sind. Wo dies aus Klimaschutzgründen unvermeidbar ist, braucht die Wirtschaft an anderer Stelle einen Ausgleich."

Solch ein wirksamer Ausgleich ließe sich nach Einschätzung des DIHK für einen Großteil der Betriebe über die Senkung der EEG-Umlage erzielen. Unternehmen, die wenig Strom, aber beispielsweise viel Erdgas verbrauchen, müssten zusätzlich entlastet werden. "Andernfalls verliert Deutschland für diese Betriebe seine Attraktivität als Investitionsstandort", warnt Schweitzer.

Sie finden das IHK-Energiewende-Barometer hier: <https://www.dihk.de/presse/meldungen/2019-09-16-energiewende-barometer>

### **VerpackG: Mindeststandards für Recyclingfähigkeit von Verpackungen veröffentlicht**

Nach § 21 VerpackG sind die Beteiligungsentgelte der dualen Systeme danach zu bemessen, wie gut sich eine Verpackung recyceln lässt. Ziel soll eine ökologische Gestaltung der Entgelte innerhalb eines einheitlichen Rahmens sein. Der Mindeststandard für die Bemessung wurde nun von der ZSVR im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt zum 1. September 2019 [veröffentlicht](#).

## Referentenentwurf zur Bundeskompensationsverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den Entwurf für eine Bundeskompensationsverordnung veröffentlicht. Nach dem Scheitern einer bundeseinheitlichen Regelung für naturschutzrechtliche Eingriffe beschränkt sich der Entwurf nun auf Vorhaben von Bundesbehörden.

Die Anforderungen zur Vermeidung und ggf. der Kompensation von Eingriffen in die Natur sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt und führen immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Dies beeinträchtigt die Planung vieler Infrastruktur- und Bauvorhaben sowie Gewerbeansiedlungen. Bereits im Jahr 2012 hatte sich der DIHK mit vielen anderen Wirtschaftsverbänden deshalb für eindeutige und bundeseinheitliche Regelungen eingesetzt. Das Gesetzgebungsvorhaben scheiterte im Jahr 2013 allerdings im Bundesrat.

Der beschränkte Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs erfasst nur Vorhaben, die im Zuständigkeitsbereich von Bundesbehörden liegen: dies sind unter anderem die Bundesnetzagentur, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, das Eisenbahn-Bundesamt, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und künftig das Fernstraßen-Bundesamt.

Konkretisiert sollen mit der Verordnung verschiedene Aspekte der Eingriffsregelung nach Paragraph 13 ff. BNatSchG, wie beispielsweise das Vermeidungsgebot, die Bewertung des vorhandenen Naturzustandes und der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Zudem sieht der Entwurf spezifische Regelungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen, der Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Ersatzgeldes vor. (Quelle DIHK)

Zum Referentenentwurf gelangen Sie hier: <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-zur-verordnung-ueber-die-kompensation-von-eingriffen-in-natur-und-landschaft-im-zus/>

## Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) passieren Bundestag

Kurz vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedete der Bundestag das Gesetz mit nur kleinen Anpassungen gegenüber dem Regierungsentwurf aus dem April. Neben der Einführung einer Bagatellgrenze sind insbesondere neue Meldepflichten und Anforderungen an die Qualifikation der Energieauditors relevant.

Zu beachten ist, dass das Gesetzgebungsverfahren erst nach der abschließenden Befassung des Bundesrats beendet ist und das Gesetz erst hiernach in Kraft treten wird. Derzeit spricht jedoch Vieles dafür, dass die im Bundestag verabschiedete Fassung des EDL-G vom Bundesrat bestätigt werden wird. Somit können sich betroffene Unternehmen schon jetzt an den untenstehenden Änderungen des EDL-G (bspw. Bagatellgrenze) orientieren.

Änderungen, die sich aus dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf für die Durchführung der verpflichtenden Energieaudits ergeben:

- Erstmaliges Erlangen des Status eines Nicht-KMU: Klarstellung im Gesetz, dass innerhalb von zwanzig Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Unternehmen den Status des „Nicht-KMU“ erlangt, ein Energieaudit durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2).
- Konkretisierung des Betroffenenkreises (Bagatellgrenze): Bisher sind alle Nicht-KMU (Umkehrung der europ. KMU-Definition) zur regelmäßigen Durchführung eines Energieaudits verpflichtet. Künftig soll als zweite Bedingung für die Verpflichtung ein jährlicher Gesamtenergieverbrauch in Höhe von 500.000 kWh als Summe aller im betrachteten Unternehmen (juristische Einheit, nicht Standort) eingesetzten Energieträger herangezogen werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 4).
- Anforderungen an Energieaudits: Konkretisierung der in einem Energieaudit aufzuführenden Analysen, bspw. Ausweisung des Kapitalwerts einer Investition sowie Untersuchung von 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs bei vollständiger Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs (§ 8a).
- Qualität der Energieauditors: Künftig sollen Energieauditors (intern oder extern) regelmäßige fachbezogene Fortbildungen nachweisen (§ 8b Abs. 1 Nr. 3). Der Nachweis hat erstmals bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des geänderten EDL-G zu erfolgen.

- Darüber hinaus sollen sich alle Energieauditoren, die nach Inkrafttreten des geänderten EDL-G ein Energieaudit durchführen, vor diesem Energieaudit beim BAFA (inkl. beizubringender Qualifikationsnachweise) registrieren (§ 8b Abs. 2).
- Nachweisführung: Künftig sollen alle Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Energieaudits über ein elektronisches Portal eine entsprechende Meldung ggü. dem BAFA abgeben. Für Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen Inkrafttreten des EDL-G in geänderter Form (voraussichtlich Ende September 2019) und dem 31. Dezember 2019 abschließen, gilt abweichend eine Frist bis zum 31. März 2020. Die Meldung umfasst:
  - Angaben zum Unternehmen,
  - Angaben zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,
  - Angaben zum Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und unterteilt nach Energieträgern,
  - die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr auch unterteilt nach Energieträgern,
  - die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen inklusive Angabe der Investitionskosten, der zu erwartenden Nutzungsdauer, zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro und
  - die Kosten des Energieaudits (unternehmensintern und -extern).

Die Punkte 1, 3 und 4 sind innerhalb von zwei Monaten auch von solchen Unternehmen zu erklären, die aufgrund der Bagatellgrenze von der Energieauditpflicht befreit sind (§ 8c Abs. 1). (Quelle: DIHK)

### **Übersicht bestehender Fristen bei Energiesteuern und –abgaben**

Je nach Konstellation können Unternehmen einzelne Entlastungstatbestände bei Energiesteuern und -abgaben in Anspruch nehmen. Diese sollen u. a. dabei helfen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit trotz hoher, staatlich beeinflusster Belastungen zu erhalten. Eine [Übersicht](#) des DIHK zeigt die wichtigsten im Jahresverlauf anstehenden Anzeige- und Meldefristen.

### **Infos zur KWKG-Novelle**

Die Bundesregierung strebt vor der Sommerpause 2020 einen Kabinettsbeschluss zum KWKG an. Bis zum Jahresende 2019 soll der Dialogprozess mit Ländern und Verbänden soweit abgeschlossen sein, dass das BMWi mit seinen internen Beratungen beginnen kann. Wie bereits in den Eckpunkten zum Strukturwandel in den Braunkohlerevieren festgehalten, soll die Perspektive bis 2030 gehen. Die Verlängerung bis 2025 ist noch nicht von der EU Kommission abgesegnet.

Als erster Schritt für den weiteren Prozess wird der bereits im Herbst 2018 konsultierte Evaluierungsbericht zum KWKG in einer aktualisierten Fassung kurzfristig erneut zur Konsultation gestellt. (Quelle: DIHK)

### **Wieder 40 % EEG-Umlage für Eigenerzeugung aus KWK-Anlagen**

Der Bundestag hat am 28.06. im Artikelgesetz zum EDL-G auch die EEG-Umlage auf eigenerzeugten Strom aus KWK-Anlagen wieder einheitlich auf 40 Prozent festgelegt. Bisher galt dies nicht mehr für Anlagen zwischen 1 und 10 MW. Die Regelung soll rückwirkend zum 01.01.2019 gelten.

Zweitens wurde § 118 EnWG wieder dahingehend geändert, dass Anlagen in denen per "Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist" wieder langfristig von der Zahlung der Netzentgelte befreit sind.

Den Text der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie finden Sie [hier](#). (Quelle DIHK)

### **KWK-Ausschreibung mit sinkenden Förderkosten**

In der dritten Runde der KWK-Ausschreibung von Anlagen zwischen 1 und 50 MW ist der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagspreis gesunken: Statt 4,77 Cent/kWh betrug er 3,95 Cent. Die Spanne reicht

dabei von 3,93 bis 4 Cent/kWh. Für die ausgeschriebene Menge von 51 MW gingen 13 Gebote mit einem Volumen von 87 MW ein, wie die Bundesnetzagentur mitteilte.

Neben der regulären KWK-Ausschreibung fand auch die dritte Ausschreibungsrunde für sog. innovative KWK-Anlagen statt. Von den 30 MW konnten mangels Bieter aber nur 22 MW an fünf Gebote bezuschlagt werden. Damit hat sich der Trend der Unterzeichnung in diesem Segment fortgesetzt. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert sank von 11,31 auf 11,17 Cent/kWh. Die Spanne reichte von 9,7 bis 11,89 Cent/kWh. (Quelle: DIHK)

### **PV-Ausschreibung: Zuschläge sinken wieder**

Nachdem bei der letzten Runde ein deutlicher Anstieg der Zuschläge auf durchschnittlich 6,59 Cent/kWh zu verzeichnen war, sank der Wert auf 5,47 Cent/kWh. Es wurden 14 Gebote mit einer Gesamtleistung von knapp 205 MW bezuschlagt. Die ausgeschriebene Menge lag bei 150 MW, so dass das letzte Gebot, das noch einen Zuschlag erhalten hat, ein sehr großes Gebot sein muss.

Positiv wirkte sich das hohe Wettbewerbsniveau in dieser Runde aus: Die ausgeschriebene Menge war fast vierfach überzeichnet. Mecklenburg-Vorpommern verbucht mit 135 MW den Löwenanteil der Gebotsmenge. Es mussten 13 Gebote wegen Formfehlern ausgeschlossen werden. Die nächste technologiespezifische Ausschreibungsrunde ist am 1. Oktober. (Quelle DIHK)

### **Bundesregierung konsultiert Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan**

Die EU-Mitgliedsstaaten müssen bis Ende 2019 ihre nationalen Energie- und Klimapläne (NECPs) bei der EU einreichen und vorher mit den Stakeholdern konsultieren. Nachdem die Bundesregierung ihren Entwurf im Dezember 2018 veröffentlicht hat, hat nun die Konsultation dazu begonnen.

Der Plan muss darlegen, wie Deutschland seinen Beitrag zur Erreichung der EU-Ziele 2030 für Energie- und Klimaschutz leistet. Die Ziele sind:

- Minderung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % im Vergleich zu 1990,
- Steigerung der Energieeffizienz durch Reduktion des Primärenergieverbrauchs um mind. 32,5 % im Vergleich zu einer Referenzentwicklung,
- Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger auf mind. 32 % des Endenergieverbrauchs.

Der Plan deckt dabei die fünf Dimensionen der EU-Energieunion ab: Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, Energieeffizienz, Energieversorgungssicherheit, Energiebinnenmarkt sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Der Entwurf baut auf bereits beschlossenen nationalen Strategien, Zielen und Maßnahmen auf. Dazu zählen: Klimaschutzplan 2050, Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz, die Energieeffizienzstrategie Gebäude, das nationale Strommarktdesign, die Förderinstrumente zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie das 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung. In den finalen Plan sollen auch mögliche Entscheidungen des Klimakabinetts sowie Entscheidungen zum Ausstieg aus der Kohleverbrennung fließen.

Den Entwurf des Plans finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **Bundeskabinett verabschiedet zweiten Fortschrittsbericht zur Energiewende**

Der zweite Fortschrittsbericht zur Energiewende hat das Bundeskabinett passiert. Er gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand des Energiekonzepts der Bundesregierung und damit der Energiewende. Der Fortschrittsbericht ist Teil des 2011 gestarteten Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“. Dieser Monitoring-Prozess wird durch eine unabhängige Expertenkommission (sog. Energie-Weisen) wissenschaftlich begleitet.

Der zweite Fortschrittsbericht entspricht nicht dem ursprünglich beschlossenen Turnus (Bundestagsdrucksache 18/6781). Danach wäre der Bericht bereits bis zum 15. Dezember 2017 und bis zum 15. Dezember 2018 der siebte Monitoring-Bericht dem Bundeskabinett vorzulegen gewesen. Dies ist auf die langwierigen Koalitionsgespräche (Jamaika, GroKo) zurückzuführen.



Interessante Ergebnisse sind u. a.:

- Der Primärenergieverbrauch ist im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Prozent gestiegen. 2018 sank der Primärenergieverbrauch hingegen nach erster Schätzung deutlich. Trotz der bisher erreichten jährlichen Reduktionen von durchschnittlich 0,6 Prozent seit 2008 und der positiven Zahlen für 2018 wird das Einsparziel bis 2020 (minus 20 Prozent) verfehlt. Insgesamt bleibt der Handlungsbedarf sehr hoch, um das Einsparziel so schnell wie möglich zu erreichen.
- Die Bundesregierung plant, im Jahr 2019 eine Energieeffizienzstrategie vorzulegen, um sowohl ein 2030-Effizienzziel als auch ein konkretes Maßnahmenpaket für die Dekade 2021 - 2030 (NAPE 2.0) auf den Weg zu bringen.
- Der Endenergieverbrauch im Verkehr entwickelte sich mit einem Anstieg um 2,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr und um 6,5 Prozent gegenüber dem Jahr 2005 weiterhin gegenläufig zu den Zielen des Energiekonzepts. Es ist davon auszugehen, dass das 2020-Ziel (minus 10 Prozent) unter den bisherigen Rahmenbedingungen erst nach 2030 erreicht werden kann.
- Die Treibhausgasemissionen sind im Jahr 2017 leicht und nach erster Schätzung 2018 deutlich zurückgegangen. Gegenüber 1990 sind sie 2017 insgesamt um 27,5 Prozent gesunken. Die Bundesregierung prüft, welche ergänzenden Maßnahmen vorzunehmen sind, um das Klimaschutzziel für 2020 (mindestens minus 40 Prozent gegenüber 1990) so schnell wie möglich zu erreichen.
- Deutschlands Stromversorgung ist sicher. Die Energienachfrage in Deutschland ist jederzeit gedeckt. Dieses hohe Sicherheitsniveau wird auch bei einem Atom- und Kohleausstieg gehalten.
- Für einen hypothetischen Stromverbraucher, der alle bestehenden Vergünstigungen ausschöpfen kann, sind in der Summe aller Faktoren die Strompreise im Jahr 2017 um 0,7 und im Jahr 2018 um 8,4 Prozent gestiegen.
- Die Ausgaben für Strom gemessen am Bruttoinlandsprodukt sind im Jahr 2017 erneut gesunken und erreichten den niedrigsten Stand seit 2010.

Zugleich hat die Expertenkommission der Energie-Weisen eine Stellungnahme zum Fortschrittsbericht veröffentlicht. Die wichtigsten Punkte aus dieser Stellungnahme sind:

- Der Fortschrittsbericht sollte nicht nur den Stand der Energiewende beschreiben, sondern auch bewerten und ggf. Maßnahmen zur Zielerreichung vorschlagen. Der Fortschrittsbericht gleicht aus Sicht der Experten "eher einem Monitoring-Bericht. Die am Ende der jeweiligen Oberkapitel hinzugefügten Unterkapitel „Ausblick" und „Schlussfolgerungen" sind angesichts der zu erwartenden Zielverfehlungen in wesentlichen Bereichen der Energiewende in ihren Vorschlägen nicht überzeugend."
- Es zeigt sich weiterhin ein "gemischtes Bild." Negativ bewertet bleibt die Zielerreichung bei den THG-Emissionen, der Energieeffizienz (insbesondere bei der Energieeinsparung im Verkehrs- und Gebäudebereich sowie bei der Primärenergie).
- Um das nationale Klimaschutzziel von -40 Prozent zu erreichen, müssten die Emissionen zwischen 2018 und 2020 um 6,1 Prozent im Jahr sinken. Ähnlich sieht die Relation bei den Energieeffizienzzielen für 2020 aus.
- Der Ausbau erneuerbarer Energien im Stromsektor ist hingegen auf einem guten Weg.
- Die Emissionsminderung um mindestens 55 Prozent bis 2030 bedeutet gegenüber 2017, dass in den kommenden 13 Jahren das erreicht werden muss, was in den vergangenen 27 Jahren einschließlich des Wiedervereinigungseffekts erreicht wurde.
- Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien dürfte leichter sein als hohe Effizienzfortschritte in kurzer Zeit. Die Experten empfehlen, auch den vermehrten Import von regenerativen (strombasierten) gasförmigen oder flüssigen Kraft- und Brennstoffen (z. B. regenerativ erzeugtes Methan oder die Einspeisung von Wasserstoff in das Erdgasnetz) in den Blick zu nehmen.

Sie finden den Fortschrittsbericht und die Stellungnahme der Expertenkommission in Kurz- und Langfassung [hier](#). (Quelle: DIHK)



## **Windkraft 1: Offshore Ziel 2020 bereits erreicht**

Wie die deutsche Windguard mitteilte, wurde das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 6,5 GW Windleistung in Nord- und Ostsee zu installieren, bereits im ersten Halbjahr 2019 erreicht. Die 1.351 Windräder kamen zum 30.06. auf eine Leistung von 6,7 GW. Im ersten Halbjahr wurden 41 Turbinen mit 252 MW ans Netz genommen. 410 MW sind bereits errichtet, speisen aber noch keinen Strom ein.

Die netztechnische Grenze von 7,7 GW wird voraussichtlich ebenfalls bis Ende 2020 erreicht werden. In den Jahren 2021 bis 2025 sind zudem 3,1 GW bereits auktioniert worden. Zwischen 2026 und 2030 würden dann noch gut 4 GW fehlen, um das Offshore-Ziel für 2030 von 15 GW zu erreichen.

## **Windkraft 2: Weiterhin Flaute bei den Windausschreibungen**

Das Wettbewerbsniveau bei den Ausschreibungen für Wind an Land ist weiter gesunken: Weniger als ein Drittel der ausgeschriebenen Menge konnte vergeben werden. In Zahlen: Von 650 MW wurden 208 MW an 32 Gebote auktioniert.

Nachdem sich schon in den vergangenen Runden die meisten Gebote am Höchstpreis orientierten, wurde dieser nun voll ausgeschöpft: Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert lag bei 6,2 Cent/kWh. (Quelle: DIHK)

## **EEG-Umlage könnte leicht steigen**

Nachdem es zum Jahreswechsel 18/19 ein ganzes Stück abwärts mit der EEG-Umlage ging, könnte sie zum Jahreswechsel 19/20 ansteigen. Das prognostiziert jedenfalls Agora Energiewende und sieht den Höhepunkt der Umlage im Jahr 2021. Im nächsten Jahr wird die Umlage zwischen 6,5 und 6,7 Cent/kWh liegen und damit etwas höher als in diesem Jahr mit 6,405 Cent/kWh.

Grundlage dieser Prognose ist vor allem ein Anstieg der Börsenstrompreise um 0,4 Cent/kWh durch steigende ETS-Preise auf 5,01 Cent/kWh. Dadurch Erlösen Windräder und PV-Anlagen mehr und benötigen weniger Förderung, was sich dämpfend auf die Umlage auswirkt.

Trotz der höheren Verkaufserlöse steigt die Umlage. Grund ist vor allem der Zubau von Windrädern in Nord- und Ostsee. Deren Leistung wird bis Ende 2020 von 6,4 auf 7,8 GW wachsen. Zudem bekommen diese Anlagen nach wie vor eine hohe Vergütung. Parks ohne Förderung werden voraussichtlich erst ab dem Jahr 2024 ans Netz gehen. Daneben fällt der Überschuss auf dem EEG-Konto um 1,5 Mrd. Euro geringer aus als 2018, so dass auch die Rückerstattung sinkt.

Für 2021 rechnet Agora mit einer Umlage von 7 Cent/kWh. Danach soll sie kontinuierlich sinken. Die genaue Höhe wird am 15. Oktober bekannt gegeben. (Quelle: DIHK)

## **BMWi legt Referentenentwurf zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vor**

Mit dem nahenden Ende der politischen Sommerpause ist auch das BMWi wieder aktiv geworden und hat den Referentenentwurf zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgelegt. Die Frist zur Stellungnahme betrug für dieses wichtige Vorhaben 24 Stunden.

Die zentralen Punkte des Gesetzes:

- Der Bund gewährt den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt für bestimmte Landesteile (Kohlereviere) 14 Mrd. Euro Investitionshilfen bis 2038.
- Die Hilfen werden für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur gewährt. Dazu gehören z. B. Verkehrswege, Flächenverfügbarkeit oder Breitband.
- Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investition.
- Die Länder wählen die entsprechenden Investitionsvorhaben aus.

- Standorte von Steinkohlekraftwerken werden bis 2038 mit bis zu 1,09 Mrd. Euro gefördert. Davon profitieren Regionen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland.
- Der Kreis Helmstedt erhält bis zu 90 Mio. Euro.
- Die Einzelheiten zur Gewährung der Strukturhilfen werden durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt. Es gibt also keinen Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern.
- Der Bund fördert in den Braunkohlerevieren Wissenschaft, Forschung und Lehre. Zudem wird ein Bundesförderprogramm Zukunft Revier aufgelegt, mit dem die Regionen "zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung zu wandeln".
- Zudem werden weitere Programm und Initiativen des Bundes erweitert.
- 5.000 Arbeitsplätze in Bundeseinrichtungen sollen bis 2028 in den Braunkohlerevieren neu geschaffen bzw. erhalten werden.
- Darüber hinaus gibt es weitere Investitionen in Bundesfernstraßen und -schienenwege in den Revieren.
- Es wird eine Sonderabschreibung in den Revieren eingeführt.
- Das Inkrafttreten des Gesetzes wird verknüpft mit dem Zeitpunkt der Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes. Damit entsteht erheblicher zeitlicher Druck auf den Kohleausstieg.

Die in den Eckpunkten gemachten Ankündigungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind im Referentenentwurf nicht enthalten. (Quelle: DIHK)

### **Referentenentwurf zur Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes veröffentlicht**

Zentrale Elemente der Anpassung sind die notwendige Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie, einzelne Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie sowie die Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts.

Wichtiger Aspekt der umzusetzenden Abfallrahmenrichtlinie ist die Erhöhung und die Fortschreibung der Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie das Recycling bestimmter Abfallströme. Diese Quoten gilt es innerhalb bestimmter Fristen zu erfüllen, wobei die Erfüllung der Quote für Siedlungsabfälle durch Änderungen des Berechnungsverfahrens anspruchsvoller geworden ist. Ein anderer wichtiger Punkt ist die Ausweitung der Produktverantwortung, die unter anderem auf eine verursachergerechte Beteiligung an Kosten für die Reinigung der Umwelt sowie einem verstärkten Einsatz von Rezyklaten beinhalten soll. Weiter soll die Produktverantwortung durch eine Obhutspflicht der Verantwortlichen für die von ihnen hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse erweitert werden.

Viele Regelungen sollen erst in nachfolgenden Rechtsverordnungen festgeschrieben werden. (Quelle: DIHK)

### **Ressourcenkommission am UBA zur Einführung einer Substitutionsquote**

Bei der Substitutionsquote handelt es sich um das Verhältnis von eingesetzten Sekundärrohstoffen zum insgesamt genutzten Materialaufwand (Primär- und Sekundärrohstoffe). Durch ein solches Monitoring soll die Umsetzung einer vollständigen Kreislaufwirtschaft vorangetrieben werden.

Laut KRU sollte der Indikator Substitutionsquote

- die Materialmenge messen, die als Sekundärmaterial in die Produktion oder die Verarbeitung rückgeführt wird und dort Primärrohstoffe ersetzt,
- auf Ebene der einzelnen Materialien ausgewiesen werden,
- die Qualität des Recyclings berücksichtigen, so dass eine Aussage darüber getroffen werden kann, welches Primärmaterial mit welcher Funktion ersetzt wird.

Für einen aussagekräftigen und belastbaren Indikator besteht jedoch noch weiterer wissenschaftlicher Untersuchungsbedarf.

Die EU-Kommission hat bereits ähnliche Überlegungen in ihrem „Circular Economy Action Plan“, einem Monitoringsystem zur Abbildung des Fortschritts einer „Circular Economy“, verabschiedet. Der darin enthaltene Indikator „Verwendungsrate von recyceltem Altmaterial“ entspricht annähernd der von der KRU geforderten Substitutionsquote.

Den gesamten Bericht finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **OVG Münster: Fahrverbote müssen unter Berücksichtigung aller Umstände verhältnismäßig sein**

Das Verfahren zum Luftreinhalteplan Aachen vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) gilt als maßgeblich für weitere Verfahren in NRW. Es bewertet den Plan in seiner jüngsten Entscheidung nun als rechtswidrig. Fahrverbote wurden hier nicht hinreichend genau geprüft. Im Vergleich zu bisherigen Urteilen präzisiert das OVG die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit und einer stufenweisen Einführung von Fahrverboten.

Laut Pressemitteilung zählen zu den wichtigsten Entscheidungsgründen:

Fahrverbote: Auch nach Ansicht des OVG muss die zuständige Behörde Fahrverbote ernsthaft und differenziert prüfen. Entgegen bisheriger Urteile müssten sie jedoch nicht zwangsläufig angeordnet werden, wenn Verbote die einzig geeignete Maßnahme zur Grenzwerteinhaltung sind. Sie müssten unter „Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“ verhältnismäßig sein. Ggf. dürfe von ihnen ganz oder teilweise abgesehen werden. Als Grundlage der Verhältnismäßigkeitsprüfung nennt das Gericht – wie schon das Bundesverwaltungsgericht – die zeitliche Staffelung (zuerst Euro 4, danach Euro 5) und Ausnahmen (bspw. für Handwerker, Anwohner und nachgerüstete Fahrzeuge). Darüber hinaus führt das Gericht weitere Abwägungsgründe an: Ausreichende Übergangszeiträume für Betroffene, die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie die Bedeutung betroffener Verkehrswege. Letzteres könnte als Hinweis auf das noch zu überprüfende Urteil des VG Gelsenkirchens zu Fahrverboten auf der A40 in Essen verstanden werden.

Wenn aufgrund der angeordneten Maßnahmen Stickstoffdioxidmissionen stetig abnehmen, dürfte auf ein Fahrverbot verzichtet werden, sollten die Grenzwerte so nur unwesentlich schneller eingehalten werden können. Letzteres führen bspw. die Luftreinhaltepläne Düsseldorf und Köln zur Begründung des Verzichts auf ein Fahrverbot an.

Behörden müssten in den Luftreinhalteplänen Fahrverbote allerdings für den Fall enthalten, dass die Grenzwerte, entgegen der Prognoseerwartung, doch nicht schnellstmöglich eingehalten werden können. Hier weist das OVG auf den Luftreinhalteplan für die Stadt Mainz. Dieser sieht verschiedene Stufen von Fahrverboten vor, sollten die Grenzwerte im ersten Halbjahr 2019 weiterhin überschritten werden.

Grenzwerte: Wie schon andere Gerichte zuvor, hält auch das OVG die jüngste Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes für nicht europarechtskonform, nach der Fahrverbote bei Belastungen von 50 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub> oder weniger in der Regel unverhältnismäßig sind. Medienberichten zufolge signalisierte das Gericht, dass es Fahrverbote bei Grenzwertüberschreitungen von mehr als 10 Prozent (d. h. 44 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub>) für unvermeidbar hält. Es wies jedoch auch darauf hin, dass Fahrverbote bei geringen Überschreitungen unverhältnismäßig seien. Hier widerspricht das OVG dem jüngsten Urteil des VGH Mannheim zum Luftreinhalteplan Reutlingen.

Messungen und Datenqualität: Das Gericht monierte die Qualität der verwendeten Daten für den Luftreinhalteplan. Dieser müsste stets auf der aktuellen Datengrundlage basieren. Bei der Messung der Luftqualität ist das Gericht offenbar dem Urteil des TÜV Rheinland und des LANUV gefolgt. Danach sei die Positionierung der Messstellen rechtlich zulässig und die Höhe der ermittelten Belastung sei vom Ort der Messung in der Regel unerheblich. Nach den Erkenntnissen des vom DIHK beauftragten Rechtsgutachtens sowie zahlreicher Ausbreitungsrechnungen sind diese Ausführungen allerdings kaum haltbar.

Ob in Aachen nun aufgrund des Urteils doch Fahrverbote angeordnet werden, bleibt vorerst offen. Die Umweltministerin Heinen-Esser erklärte, dass sie ihre Rechtsauffassung zur Verhältnismäßigkeit von Fahrverboten bestätigt sehe. Nun würde die Urteilsbegründung abgewartet und die Überarbeitung des Luftreinhalteplans vorbereitet.

Das Gericht kündigte die mündliche Verhandlung über den Luftreinhalteplan der Stadt Köln für den 12. September 2019 an. Für die Verfahren der anderen nordrhein-westfälischen Städte (Bonn, Essen, Gelsenkirchen, Düsseldorf, Bochum, Dortmund, Wuppertal, Hagen, Oberhausen, Bielefeld, Paderborn und Düren) soll zeitnah ein Zeitplan festgelegt werden.

Die Pressemitteilung des OVG Münster finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

## **NOx-Nachrüstsystem für Handwerker- und Lieferfahrzeuge zugelassen**

Das Kraftfahrtbundesamt hat nach der Zulassung von drei Nachrüstsystemen für Diesel-Pkw nun auch erste Lösungen für leichte Nutzfahrzeuge genehmigt. Diese gelten für verschiedene Modelle der Marken Sprinter von Daimler sowie Transporter T5 und Crafter von Volkswagen. Unternehmen können bis zum 30. September Anträge auf die Förderung der Nachrüstung ihrer Fahrzeuge stellen. Bezuschusst werden bis 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Mit den zugelassenen Nachrüstsystemen können leichte Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen nachgerüstet werden. Neben den Systemen für Fahrzeuge von Daimler und Volkswagen haben Anbieter Nachrüstlösungen für weitere Modelle angekündigt. Das Kraftfahrtbundesamt veröffentlicht alle Betriebserlaubnisse [hier](#). Die zugelassenen Systeme müssen eine Reduzierung der Stickoxidemissionen von bis zu 85 Prozent nachweisen. Von Fahrverboten sind diese Fahrzeuge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz dann auszunehmen.

Fördervoraussetzungen für die leichten Nutzfahrzeuge sind u. a., dass sich der Firmensitz in einer Stadt mit Grenzwertüberschreitung oder in einem ihr angrenzenden Landkreis befindet. Dann können Zuschüsse von maximal 3.000 Euro (unter 3,5 Tonnen) beziehungsweise 4.000 Euro (ab 3,5 Tonnen) gewährt werden. Bis zum 30. September können Unternehmen die Förderung beantragen. Antragsunterlagen und alle weiteren Voraussetzungen zur Antragsstellung finden Unternehmen auf der Homepage des Projektträgers [hier](#). (Quelle: DIHK)

## **Referentenentwurf zur Verordnung über Emissionen mobiler Maschinen und Geräte (28. BImSchV)**

### *Immissionsschutz bei Baumaschinen, Generatoren und Schienenfahrzeugen*

Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Verordnung (EU) 2016/1628 aus dem Jahr 2017 plant das Bundesumweltministerium (BMU), die bisherige Verordnung für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) neu zu fassen. Unter die 28. BImSchV fallen unter anderem Baumaschinen, mobile Generatoren, kleinere Garten- und Arbeitsgeräte, Schienenfahrzeuge sowie Binnenschiffe.

Der Entwurf der neuen 28. BImSchV verzichtet auf die technischen Anforderungen an Motoren und verweist auf die bereits geltende Verordnung (EU) 2016/1628 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte. Geregelt werden nunmehr ausschließlich die Zuständigkeiten der Genehmigungs- (weiterhin das Kraftfahrt-Bundesamt) und Überwachungsbehörden (weiterhin die Landesbehörden), Ordnungswidrigkeiten sowie Übergangsvorschriften.

Zur Regelung von Ordnungswidrigkeiten verweist die neue 28. BImSchV auf § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Danach können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen unmittelbar geltende EU-Vorschriften eine Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro verhängt werden. Hierfür werden 29 mögliche Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgelistet.

Der Referentenentwurf ist auf den Seiten des BMU [hier](#) abrufbar. (Quelle: DIHK)

## **Referentenentwurf für ein Geologiedatengesetz veröffentlicht**

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMW) hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten veröffentlicht (Geologiedatengesetz). Das neue Gesetz soll das bisherige Lagerstättengesetz (LagerstG) aus dem Jahr 1934 ablösen. Ein zentrales Element der Neuerung ist die Kategorisierung verschiedener Datenarten. An sie werden sowohl Vorschriften zur Übermittlung an die zuständigen Behörden sowie zur zeitlich gestaffelten öffentlichen Bereitstellung geknüpft. Erstmals sollen damit spezifische Regelungen für die Zugangsberechtigung zu privaten beziehungsweise kommerziellen Umwelt- und Geodaten normiert werden. Betroffen von dem Gesetzesentwurf wären insbesondere Unternehmen, die alle Arten geologischer Untersuchung bspw. zum Zweck von Bautätigkeiten, der Rohstoff- oder Grundwassergewinnung durchführen. An sie könnten sich erstmals neue Anzeige- oder Übermittlungspflichten richten.

Betroffen sein sollen geologische Daten, die im Rahmen geologischer Untersuchungen gewonnen werden. Unter letztere werden „Messungen oder Aufnahmen der Erdoberfläche, des Bodens, des Grundwassers

oder des geologischen Untergrunds mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden“ gefasst. Auch Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen etwa in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen sollen darunterfallen.

Neben Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen unterscheidet das Kapitel eins zwischen verschiedenen Datenarten: Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Nachweisdaten ordnen „geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zu“. Fachdaten werden „mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit Hilfe von am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet“. Unter Bewertungsdaten versteht der Entwurf „Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten“.

In Kapitel 2 bestimmt der Gesetzesentwurf Pflichten und Rechte der zuständigen Behörden zur geologischen Landesaufnahme. Dies umfasst bspw. Zutrittsrechte zu Grundstücken, jedoch auch Informationspflichten zur Gefahrenabwehr sowie Wiederherstellungspflichten nach Abschluss amtlicher geologischer Untersuchungen.

In Kapitel 3 wird die Anzeige von Untersuchungen und die Übermittlung geologischer Daten an die zuständige Behörde geregelt. Dies soll den bisherigen § 3 des LagerstG ablösen, auf dessen Grundlage schon bisher bspw. die Bohrungsanzeige erfolgte. Betroffen sollen grundsätzlich alle geologischen Untersuchungen unabhängig von einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze sein. Sie soll allerdings durch die Übermittlung einer Anzeige oder eines Antrags aufgrund anderer Gesetze erfolgen können, sofern die verlangten Daten enthalten sind. Fachdaten sollen der Behörde in der Regel drei Monate nach Ende der Untersuchungen übermittelt werden, Bewertungsdaten nach sechs Monaten. § 9 und § 10 konkretisieren Inhalt und Form der jeweiligen Datenübermittlung. Nach § 11 können Behörden allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

Kapitel 4 regelt die öffentliche Bereitstellung der Daten. Verantwortlich dafür sind nach Abschnitt 1 die zuständigen Behörden der Länder. Hierzu wird auf die Bestimmungen des Geologiedatenzugangsgesetzes aus dem Jahr 2009 verwiesen. In der Regel hat die Bereitstellung danach über digitale Geodatendienste oder, sofern die Daten nicht digital vorliegen, auf analogen Wegen zu erfolgen. Für durch die Behörden selbst ermittelte Daten sieht der Gesetzesentwurf Fristen zur Veröffentlichung der Nachweisdaten von drei Monaten und für Fach- sowie Bewertungsdaten von sechs Monaten vor. Die Veröffentlichung nichtstaatlicher Daten wird in Abhängigkeit ihrer Art geregelt. Nachweisdaten sollen demnach spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeigefrist erfolgen, Fachdaten dagegen fünf Jahre nach Übermittlungsfrist. Bei verschiedenen Tätigkeiten im Bereich des Bergbaus soll dies erst nach zehn Jahren erfolgen. Die Fristen sollen auch auf bereits an die Behörden übermittelte Daten angewandt werden. Nach Einwilligung der Inhaber können die Daten auch entsprechend der kürzeren Fristen für staatliche Daten innerhalb von drei bis sechs Monaten veröffentlicht werden. Bewertungsdaten sollen dagegen nicht öffentlich bereitgestellt werden. Abschnitt 2 schränkt die Veröffentlichungspflichten aufgrund öffentlicher oder privater Belange ein. So dürfen Daten zum Schutz der Person, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, des geistigen Eigentums oder Steuer- wie Statistikgeheimnissen nicht veröffentlicht werden. Dieser Schutz wird wiederum eingeschränkt, wenn öffentliche Belange überwiegen.

Nach § 34 können Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder bei überwiegendem öffentlichem Interesse Daten abweichend von den Bestimmungen veröffentlichen. Dies gilt beispielsweise, wenn ein Bergbaubetrieb eingestellt worden ist und das öffentliche Interesse überwiegt. Auch Bewertungsdaten können aus solchen Gründen ggf. nach Ablauf von 15 Jahren veröffentlicht werden.

Große Teile der betroffenen Wirtschaft versprechen sich vom erleichterten und digitalen Zugang zu geologischen Daten beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie mehr Rechtssicherheit beim Schutz ihrer sensiblen Daten. Gleichzeitig bergen die vorgesehenen sehr weitreichenden Veröffentlichungspflichten des Gesetzes ein hohes Risiko der Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Hier befürchten viele Unternehmen eine Zurückhaltung der Investition in Exploration und den Abbau von Rohstoffen. Von den derzeit vorgesehenen Anzeige- und Übermittlungspflichten erwartet der DIHK zusätzliche Bürokratiekosten. Hier sehen Unternehmen zudem deutliche Abweichungen von der bisherigen Praxis geologischer Untersuchungen.

Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, dass das BMWi im vorliegenden Gesetzesentwurf den ausreichenden Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sicherstellt, die bestehenden Anzeige- und Übermittlungspflichten nicht zusätzlich ausweitet sowie Inhalte und Fristen der Informationspflichten an die betriebliche Praxis anpasst.

Der Referentenentwurf kann auf den Seiten des BMWi eingesehen werden [hier](#). (Quelle: DIHK)

## EUROPÄISCHE UNION

### EU-Kommission bewertet nationale Energie- und Klimapläne

Deutschland soll vor allem beim Klimaschutz nachbessern, um sein europarechtlich verbindliches Treibhausgasreduktionsziel für das Jahr 2030 zu erreichen.

Alle Mitgliedsstaaten der EU müssen entsprechend der 2018 in Kraft getretenen Governance-Verordnung sogenannte integrierte Energie- und Klimapläne vorlegen. In diesen Strategiedokumenten beschreiben die Regierungen, mit welchen nationalen Zielen und Maßnahmen sie zur Erreichung der europäischen und teils national verbindlichen energie- und klimapolitischen Ziele der EU beitragen.

Am 18. Juni 2019 hat die EU-Kommission [eine erste Bewertung](#) der nationalen Pläne vorgelegt. Diese enthalten länderspezifische Empfehlungen. Bis Ende des Jahres 2019 müssen die Regierungen die finalen Pläne bei der EU-Kommission einreichen.

Im [Falle Deutschlands](#) werden vor allem Nachbesserungen im Bereich der Klimapolitik gefordert. Deutschland soll nach Auffassung der Kommission darlegen, anhand welcher Maßnahmen die verbindlichen Treibhausgasreduktionsziele für das Jahr 2030 erreicht werden sollen. In den Sektoren, die nicht vom europäischen Emissionshandel erfasst werden, muss Deutschland seine Emissionen im Vergleich zu 1990 um 38 Prozent senken. Auf Grundlage der Meldungen der Bundesregierung rechnet die Europäische Kommission mit einer "Lücke" von 15 Prozentpunkten.

Der nationale Energie- und Klimaplan Deutschlands wurde Ende des Jahres 2018 eingereicht. Die Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung zum Kohleausstieg und deren mögliche Umsetzung wurden daher noch nicht berücksichtigt. Aktuell läuft in Deutschland eine [öffentliche Konsultation](#) zum deutschen Entwurf des Energie- und Klimaplans.

Kritisch bewertet die EU-Kommission auch die Ausführungen zur Energieeffizienz. Deutschland lege nicht ausreichend dar, wie es zum europäischen Energieeffizienzziel für das Jahr 2030 beitrage.

Die deutschen Ausbauziele für die erneuerbaren Energien werden von Brüssel als ausreichend ambitioniert betrachtet. Kritisiert wird hingegen der Mangel an konkreten Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele. So sei nicht klar, wie Deutschland das Ziel eines Erneuerbaren-Energien-Anteils von 65 Prozent bis 2030 im Stromsektor erreichen wolle. Auch im Bereich Wärme und Kälte mangle es an der Darstellung konkreter Maßnahmen. Im Verkehrsbereich sei aufgrund mangelnder Ziele und Maßnahmen für die Nutzung erneuerbarer Energien bisher keinerlei Bewertung des deutschen Plans möglich.

Quelle: DIHK

### Langfristige Klimaschutzstrategie der EU: Noch keine Einigung der Regierungen auf Zielverschärfung

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich beim Gipfeltreffen am 20. Juni 2019 nicht auf die Treibhausgasneutralität als neues EU-Klimaschutzziel für das Jahr 2050 festgelegt. Die finnische Ratspräsidentschaft wurde beauftragt, bis Ende des Jahres eine gemeinsame Position zu finden.

Die deutsche Bundesregierung hatte kurz vor dem Treffen der Staats- und Regierungschefs angekündigt, das von der Europäischen Kommission im November 2018 vorgeschlagene, höhere Klimaschutzziel zu unterstützen.

Insgesamt sprachen sich beim Europäischen Rat letztlich 24 Mitgliedsstaaten dafür aus, für die gesamte EU das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 zu definieren. Bisher peilt die EU an, ihre Emissionen bis zur Mitte des Jahrhunderts um 80 Prozent bis 95 Prozent zu senken.

Polen, die Tschechische Republik, Ungarn und Estland sperrten sich am Ende gegen eine Zielerhöhung, die von allen Mitgliedsstaaten unterstützt werden muss. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats findet sich daher lediglich ein Bekenntnis zur Treibhausgasneutralität bis zum Ende des Jahrhunderts, wie es das Pariser Klimaschutzabkommen vorsieht. In einer Fußnote wird präzisiert, dass "für eine große Mehrheit der Mitgliedsstaaten" das Ziel bis zum Jahr 2050 erreicht werden muss.



Die finnische Regierung, die ab Juli die Ratspräsidentschaft übernimmt, wurde beauftragt, die Diskussionen mit dem Ziel einer Einigung bis Ende des Jahres voranzutreiben. Das Pariser Klimaschutzabkommen sieht vor, dass alle Vertragsparteien bis Ende des Jahres 2020 eine langfristige Klimaschutzstrategie bei den Vereinten Nationen einreichen.

Der DIHK bewertet [in seiner Stellungnahme zur langfristigen Klimastrategie](#) der EU eine Zielerhöhung kritisch. Stattdessen sollte die Diskussion auf Maßnahmen und Rahmenbedingungen fokussiert werden, die zur Erreichung der bestehenden, bereits ambitionierten Ziele notwendig sind.

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 20. Juni 2019 finden Sie [hier](#).

### **EU-Ratspräsidentschaft: Finnland macht Klimaschutz zur Priorität**

Die finnische Regierung hat am 1. Juli 2019 bis zum Ende des Jahres die Präsidentschaft des Rates der EU übernommen. Die weltweite Führungsrolle der EU beim Klimaschutz ist eine der vier Prioritäten des Programms für die nächsten sechs Monate.

Neben dem Klimaschutz sollen der Schutz der gemeinsamen Werte und der Rechtsstaatlichkeit, der Binnenmarkt und die Handelspolitik, sowie die Sicherheitspolitik im Mittelpunkt der Ratspräsidentschaft stehen. Die größte Baustelle im Bereich der Klimapolitik bleibt die Verabschiedung der zentralen Bausteine einer langfristigen Klimaschutzstrategie bis zum Ende des Jahres. Die Verhandlungen im Rat auf Grundlage des Vorschlags der EU-Kommission vom November 2018 sollen vorangetrieben werden. Weitere Diskussionen vor einer möglichen Entscheidung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs sind u.a. beim Treffen des Beschäftigungsrats am 8. Juli 2019, beim Verkehrsrat am 20. September 2019 und beim Umweltrat am 04. Oktober 2019 vorgesehen. Treffen der Staats- und Regierungschefs sind am 17./18. Oktober 2019 und für den 12./13. Dezember 2019 geplant. Im Jahr 2020 muss die EU gemäß des Pariser Übereinkommens bei den Vereinten Nationen eine langfristige Strategie einreichen.

Die finnische Regierung vertritt die Auffassung, dass die Klimaneutralität so schnell wie möglich erreicht werden muss, um die Temperaturziele des Pariser Übereinkommens zu erreichen. Finnland selbst hat sich das Ziel gesetzt, bis 2035 klimaneutral zu werden. Dieses Ziel wird v.a. auch durch die CO<sub>2</sub>-Absorption durch die weitläufigen Waldflächen erreicht.

Während der Präsidentschaft soll zudem darauf hingearbeitet werden, dass die Programme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele beitragen. Schließlich soll das Thema Kreislaufwirtschaft in zusätzlichen Sektoren vorgebracht und die [neue Strategie](#) für eine Bioökonomie umgesetzt werden.

Beim Energierat am 4. Dezember 2019 soll über das kommende Gesetzespaket zur Regulierung des Gasmarkts debattiert werden. Die Europäische Kommission und die Ratspräsidentschaft informieren zudem über die integrierten, nationalen Energie- und Klimapläne. Nach einer Erstbewertung der Entwürfe müssen alle Mitgliedsstaaten bis Ende 2019 ihre finalen Pläne an die Kommission übermitteln.

Das Programm der finnischen Ratspräsidentschaft finden Sie [hier](#), die vorläufigen Tagesordnungen der Ratssitzungen [hier](#). Die DIHK-Stellungnahme zur langfristigen Klimastrategie der EU können Sie [hier](#) abrufen.

### **Finnische Ratspräsidentschaft will 2030-Klimaschutzziel verschärfen**

Beim informellen Treffen der europäischen Umweltminister in Helsinki am 11. Juli 2019 hat die finnische Umweltministerin Diskussionen über eine Anhebung des EU-Ziels für das Jahr 2030 angekündigt. Bisher ist eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 40 Prozent im Vergleich zu 1990 vorgesehen.

Die finnische Ratspräsidentschaft will sich um eine Diskussion bemühen, die zu einer "Aktualisierung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2030 führt", kündigte die finnische Umweltministerin Krista Mikkonen am Rande eines Treffens mit ihren europäischen Amtskollegen an. Nach Angaben der Ministerin baten einige Länder die Europäische Kommission um "analytische Unterstützung".

Zudem bekräftigte die Ministerin das Ziel der Ratspräsidentschaft, bis Jahresende eine Einigung auf das Ziel der Treibhausgasneutralität in der EU bis 2050 zu erreichen.



„Wenn die Klimapolitik der EU dem 1,5-Grad-Ziel entsprechen soll, muss das Ziel Netto-Null-Emissionen, also ein Gleichgewicht zwischen Emissionen und CO<sub>2</sub>-Speichern, bis 2050 sein“, erklärte die Ministerin.

Beim [Europäischen Rat](#) am 20. Juni konnte aufgrund des Widerstands einiger weniger Länder wie Polen noch keine Entscheidung gefällt werden. Das Europäische Parlament hatte in der letzten Legislaturperiode eine Anhebung der Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2050 gefordert.

Eine Anhebung des 2030-Ziels hätte zur Folge, dass im Emissionshandel (Stromwirtschaft, Industrie) und den nicht vom Emissionshandel erfassten Sektoren (Verkehr, Gebäude, Abfall, Landwirtschaft) weniger emittiert werden dürfte. Dementsprechend müssten die Klimaschutzinstrumente angepasst werden. Der lineare Reduktionsfaktor des Emissionshandels müsste erhöht werden, um die Anzahl der jährlich zur Verfügung stehenden Emissionszertifikate schneller zu reduzieren als bisher geplant. In den Nicht-ETS-Sektoren müssten die jährlichen Emissionszuweisungen für die Mitgliedsstaaten reduziert werden.

Der DIHK bewertet die Zielerhöhungen kritisch. Statt neuer Ziele sind Maßnahmen zur Erreichung der bestehenden Ziele notwendig. Letztere werden in Deutschland und vielen anderen Ländern der EU mit bestehenden Maßnahmen nicht erreicht. Die Stellungnahme des DIHK zur langfristigen Klimastrategie der EU finden Sie [hier](#).

### **Von der Leyen verspricht Verschärfung der EU-Klimaschutzziele**

Die vom Europäischen Parlament am 16. Juli 2019 gewählte Präsidentin der nächsten Europäischen Kommission hat den Europaabgeordneten zugesagt, die bestehenden europäischen Klimaschutzziele signifikant zu verschärfen. Der europäische Emissionshandel soll ausgeweitet werden.

In den „[politischen Leitlinien](#)“, die Ursula von der Leyens programmatische Schwerpunkte beschreiben, verspricht die neue Kommissionspräsidentin, das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 für die EU als neues Klimaschutzziel gesetzlich zu verankern.

Bisher strebt die EU eine Treibhausgasminderung um 80 Prozent bis 95 Prozent im Vergleich zum Referenzjahr 1990 an. Das Ziel der Treibhausgasneutralität verlangt noch weitreichendere Emissionsminderungen. Nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen werden zusätzlich durch natürliche (Wälder, Meere) und technische Senken (Carbon Dioxid Removal) aus der Atmosphäre entnommen.

Darüber hat Ursula von der Leyen, die ihr Amt am 1. November 2019 antritt, auch eine Anhebung des Treibhausgasminderungsziels der EU für das Jahr 2030 von 40 Prozent auf zunächst 50 Prozent im Vergleich zu 1990 zugesagt. In einem zweiten Schritt strebt sie sogar eine Anhebung auf 55 Prozent an.

Diese Zielverschärfung hätte für viele Unternehmen weitreichende Konsequenzen. Im Europäischen Emissionshandel müssten die zur Verfügung stehenden Emissionsrechte durch eine Senkung der bisherigen Obergrenze (Cap) noch schneller als bisher verknappert werden, wodurch die Preise weiter in die Höhe getrieben würden.

Zudem müssten die jährlichen Emissionsbudgets, die jedem Mitgliedsstaat für die nicht vom Emissionshandel erfassten Bereiche (u.a. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfall) zustehen, verringert werden.

Anders als in den politischen Leitlinien angegeben, wird die EU mit aktuellen Maßnahmen die bisher geltenden Ziele in den Sektoren außerhalb des ETS nicht erreichen. Bei 22 von 28 Staaten, darunter Deutschland, zeichnet sich [laut Europäischer Umweltagentur](#) aktuell bis 2030 eine Zielverfehlung ab. Es wird EU-weit mit einer Minderung zwischen 21 und 23 Prozent gerechnet, wohingegen das Ziel bei - 30 Prozent im Vergleich zum Referenzjahr 2005 liegt.

Deutschland muss seine Emissionen in den Nicht-ETS-Sektoren bis 2030 im Vergleich zu 2005 um 38 Prozent senken. Dieses Ziel müsste im Falle einer Anhebung des 2030-Ziels der EU entsprechend erhöht werden. Auf Grundlage bestehender Maßnahmen wird in Deutschland mit einer Minderung von 21 % gerechnet.

Die Klimaschutzziele wurden bisher einstimmig von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet und dann im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens von Rat und Europäischem Parlament in sektorale Gesetzgebung übersetzt.

Ursula von der Leyen hat zudem ihren Willen bekundet, das Europäische Emissionshandelssystem (ETS) auf die Bereiche Verkehr und Gebäude auszudehnen. Auch der Schiffsverkehr soll ihm in Zukunft unterliegen. Die kostenlose Zuteilung für den innereuropäischen Flugverkehr soll schrittweise verringert werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu schützen Verlagerung von Emissionen ins EU-Ausland (Carbon Leakage) zu verhindern, schlägt die gewählte Kommissionspräsidentin die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichs („Carbon Border Tax“) vor. Dieser soll mit dem Recht der Welthandelsorganisation vereinbar und in einem ersten Schritt auf einige ausgewählte Sektoren beschränkt sein.

Ärmere Mitgliedsstaaten und Regionen sollen durch einen neu zu schaffenden Fonds für den gerechten Übergang („Just transition fund“) finanziell unterstützt werden.

Finanzmittel sollen auch im Rahmen eines Investitionsplans für ein nachhaltiges Europa zur Verfügung gestellt werden, dessen Gesamtvolumen bis zum Jahr 2030 eine Billiarde Euro betragen soll. Hierzu schlägt Ursula von der Leyen vor, Teile der Europäischen Investitionsbank (EIB) in eine „Klimabank“ umzuwandeln. Konkret soll der Anteil der Finanzierungen der EIB, die dem Kampf gegen den Klimawandel dienen, von 25 Prozent auf 50 Prozent verdoppelt werden.

#### **DIHK-Bewertung:**

- Der DIHK lehnt eine Verschärfung der europäischen Klimaziele ab. Die bestehenden Ziele sind bereits ambitioniert und stellen die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Die Politik sollte sich gemeinsam mit der Wirtschaft mit der Frage beschäftigen, wie diese mit bestehenden oder neuen Maßnahmen erreicht werden können.
- Die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichs bewertet der DIHK in seiner Stellungnahme zur langfristigen Klimastrategie kritisch. Er birgt das Risiko, dass mit einer umweltpolitischen Begründung Protektionismus betrieben wird. Besonders die deutsche, aber auch europäische Wirtschaft profitiert vom freien Handel und trägt u.a. durch den Export von Umwelttechnologien zum Klimaschutz weltweit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa bei.
- Bei der Gestaltung möglicher neuer Förderinstrumente wie des „Just Transition Funds“, sollten die vielfältigen bestehenden Maßnahmen für einkommensschwächere Staaten berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass neue Instrumente auch einkommensstärkeren Staaten offenstehen. Maßnahmen für einkommensschwächere Staaten wie die kostenlose Zuteilung für den Stromsektor im Rahmen des ETS stellen eine Wettbewerbsverzerrung dar und sollten abgeschafft werden.

Quelle: DIHK

#### **CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Nutzfahrzeuge: EU-Regeln verabschiedet**

Die Mitgliedsstaaten der EU haben am 13. Juni 2019 neue Regeln verabschiedet, die die Emissionen von Nutzfahrzeugen in der EU reduzieren sollen. Informell geeinigt hatten sich die Gesetzgeber Rat und Parlament bereits im Februar.

Die [neue EU-Verordnung](#) sieht vor, dass die Hersteller von Nutzfahrzeugen wie Lkw und Bussen erstmals den Treibhausgasausstoß der verkauften Fahrzeugflotte sukzessive reduzieren müssen. Bis 2025 sollen die Emissionen im Vergleich zu 2019 um 15 Prozent sinken, bis 2030 dann um 30 Prozent. Hersteller, die ihre Ziele nicht erreichen, müssen hohe Strafzahlungen leisten.

Fahrzeuge, die besonders wenig emittieren, dürfen übergangsweise mehrfach auf die Erreichung des Ziels angerechnet werden. Ab 2025 gilt dann auf Drängen des Parlaments eine Quote für Null- bzw. Niedrigemissionsfahrzeuge. Hierdurch soll die Nutzung neuer Antriebsarten angereizt werden.

Spätestens 2023 soll die EU-Kommission eine Bewertung vorlegen, inwiefern es möglich ist, die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Nutzfahrzeuge über den gesamten Produktlebenszyklus zu regulieren. Der von der deutschen Bundesregierung unterstützte Vorschlag, synthetisch hergestellte sowie biogene Kraftstoffe sofort auf die Flottengrenzwerte anrechnen zu können, konnte sich im Gesetzgebungsprozess nicht durchsetzen. Der DIHK spricht sich grundsätzlich für eine technologieoffene Regulierung aus.

Formell angenommen wurden auch neue Regeln für die Beschaffung von Nutzfahrzeugen durch die öffentliche Hand. Die [Reform der bereits bestehenden Richtlinie](#) sieht vor, dass bei der Beschaffung Mindestquoten

für saubere leichte und schwere Nutzfahrzeuge eingehalten werden müssen. Für Deutschland gilt bei den leichten Nutzfahrzeugen eine Quote von 38,5 Prozent. Für Lkw gelten bis 2025 zehn Prozent, dann ab 2026 bis 2030 15 Prozent. Für Busse gelten die Quoten 45 Prozent bis 2025, und 65 Prozent zwischen den Jahren 2026 und 2030.

Leichte Nutzfahrzeuge gelten ab 2026 nur dann als „sauber“, wenn sie bei der Nutzung keinerlei Emissionen erzeugen. Für schwere Nutzfahrzeuge ist vornehmlich die Nutzung alternativer Kraftstoffe ausschlaggebend. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU muss die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Quelle: DIHK

### **Nachrüstung von Dieselfahrzeugen: EU-Kommission genehmigt höhere Fördersätze**

Die EU-Kommission hat am 19. Juni 2019 beschlossen, Deutschland staatliche Beihilfen in Höhe von 431 Millionen Euro zur Nachrüstung von kommunalen und gewerblich genutzten Dieselfahrzeugen zukommen zu lassen. Die genehmigten Fördermittel betreffen z.B. Reinigungsfahrzeuge, Müllwagen oder Lieferfahrzeuge.

Hintergrund ist die durch die EU-Kommission festgestellte Vereinbarkeit der geplanten Förderung der Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit dem EU-Beihilferecht. Die Fördergelder sind Bestandteil des im November 2017 vereinbarten „Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020“ der Bundesregierung. In diesem Rahmen hat der Bund bereits 432 Mio. EUR bereitgestellt.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ermöglichen die Mittel eine Erhöhung der Förderquote auf bis zu 80 Prozent der System- und externen Einbaukosten (auf landesrechtlicher Grundlage mögliche Anhebung auf bis zu 95 Prozent) für die jeweilige Förderrichtlinie (insgesamt drei Förderrichtlinien).

Gefördert wird die Nachrüstung folgender Fahrzeugklassen:

- schwere Kommunalfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse, wie etwa Müll- oder Straßenreinigungsfahrzeuge
- schwere gewerblich genutzte Fahrzeuge (3,5 - 7,5 Tonnen)
- Busse mit Dieselantrieb
- leichte Kommunalfahrzeuge und gewerblich genutzte Fahrzeuge (2,8 - 3,5 Tonnen)

Fördervoraussetzung für die leichten Nutzfahrzeuge ist u. a., dass sich der Unternehmenssitz in einer Stadt mit NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitung oder in einem ihr angrenzenden Landkreis befindet. Räumlich kommen dazu über 60 deutsche Kommunen in Betracht. In der Folge können Zuschüsse von maximal 3.000 Euro (unter 3,5 Tonnen) beziehungsweise 4.000 Euro (ab 3,5 Tonnen) gewährt werden.

Der Markteintritt erster Nachrüstsysteme steht nach Angaben der Hersteller in den kommenden Wochen zu erwarten. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger steht nach Angaben des BMVi rund um den 10. Juli 2019 zu erwarten.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

### **EU-Expertengruppe legt Bewertungskriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vor**

Die von der Europäischen Kommission einberufene technische Expertengruppe (TEG) zum nachhaltigen Finanzwesen hat am 18. Juni mehrere Berichte mit Empfehlungen vorgelegt. Neben den Berichten zu grünen Anleihen (Greenbonds) und Vergleichsindizes (Benchmarks) wurde auch der Bericht zur sogenannten "Taxonomie" veröffentlicht.

Der Gesetzgebungsvorschlag zur Taxonomie ist eine der zentralen Bausteine des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen (Sustainable Finance), den die Europäische Kommission im April 2018 veröffentlicht hat. Er soll unter anderem ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) leisten.

Das Klassifizierungssystem soll dazu führen, dass das Finanzwesen durch mehr Transparenz und die Vermeidung von möglichem Greenwashing stärker als bisher zum Umbau der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltig-

tigkeit beiträgt. Es soll nach Vorstellung der Kommission beispielsweise von Vermögensverwaltern, Versicherungen und Banken genutzt werden, die Produkte als "nachhaltig" vermarkten. Diese würden offenlegen, welcher Anteil des investierten Kapitals in Wirtschaftsbereiche fließt, die die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie erfüllen. Es ist absehbar, dass Unternehmen gegenüber Investoren offenlegen müssten, inwiefern die eigenen Tätigkeiten den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Der Vorschlag der Kommission sieht keine Pflicht zur Nutzung der Taxonomie vor. Investoren, die sich für ein anderes Klassifizierungssystem entscheiden, müssten dies jedoch begründen.

Die genaue Anwendung der Taxonomie wird erst feststehen, nachdem die Taxonomie-Verordnung den europäischen Gesetzgebungsprozess durchlaufen hat. Während das Europäische Parlament seine Verhandlungsposition bereits Ende März [verabschiedet hat](#), laufen die Verhandlungen der Mitgliedsstaaten im Rat noch. Beide Gesetzgeber müssen sich am Ende auf finale Regelungen einigen. Im Rat wird aktuell noch in Frage gestellt, ob die Nachhaltigkeitskriterien tatsächlich umgehend von der Europäischen Kommission als Durchführungsrechtsakte verabschiedet werden sollten. Alternativ könnten die Mitgliedsstaaten vorschlagen, zunächst indikative und damit unverbindliche Kriterien zu entwickeln, die erst nach einer Erprobungsphase in verbindliche Rechtsakte überführt werden.

Die Expertengruppe schlägt in ihrem Bericht für 67 Wirtschaftstätigkeiten zumeist quantitative Kriterien vor, anhand derer beurteilt werden soll, ob die entsprechende Tätigkeit eines Unternehmens als nachhaltig eingestuft werden kann. Um als nachhaltig zu gelten, muss eine Tätigkeit grundsätzlich signifikant zur Erreichung eines der sechs festgelegten Umweltziele beitragen – ohne zugleich die Erreichung eines der fünf anderen Umweltziele bedeutsam zu gefährden.

Bisher haben sich die Experten auf Kriterien für Beiträge zu den beiden Klimaschutzziele Emissionsreduktionen und Anpassung an den Klimawandel beschränkt. Für das Ziel der Reduktion der Treibhausgasemissionen wurden für Aktivitäten aus den folgenden Sektoren Nachhaltigkeitskriterien identifiziert:

- Land- und Forstwirtschaft
- Industrie
- Strom-, Gas-, Dampf- und Kälteherstellung
- Wasser, Abwasser, Abfall und Abfallvermeidung
- Transport
- Informations- und Telekommunikationstechnologien
- Gebäude.

In den kommenden Jahren sollen auch Kriterien für die vier anderen Umweltschutzziele entwickelt werden:

- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Gewässern und Meeresressourcen
- Kreislaufwirtschaft, Müllvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen
- Schutz gesunder Ökosysteme.

Beispiele für Nachhaltigkeitskriterien: Für die Primäraluminium-Herstellung schlagen die Experten den Rückgriff auf den Treibhausgasemissions-Benchmark des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) vor. Im Juni 2019 beträgt dieser 1,514 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>-eq) pro Tonne Zement. Zugleich darf bei der Elektrolyse eine Stromintensität von 15,29 MWh/t nicht überschritten werden. Die CO<sub>2</sub>-Intensität des genutzten Stroms darf höchstens 100 g CO<sub>2</sub>-eq/kWh betragen. Als nachhaltig gilt die Aluminium-Herstellung entsprechend der Taxonomie, wenn alle diese Grenzwerte eingehalten oder unterschritten werden, und zugleich kein anderes Umweltziel gefährdet wird.

Für die Stromproduktion aus Windkraft schlagen die Experten eine Emissionsobergrenze von 100g CO<sub>2</sub>-eq/kWh vor. Diese soll bis 2050 in Fünfjahresschritten auf 0 abgesenkt werden.

Quelle: DIHK

### **Erdgasfernleitung OPAL: Gericht der EU kippt Entscheidung über Ausnahme von Binnenmarktregeln**

Das Gericht der Europäischen Union hat am 10. September die von der EU-Kommission genehmigte Ausnahme von den Binnenmarktregeln für die OPAL-Pipeline für nichtig erklärt. Die Kommission habe bei ihrer Prüfung die Auswirkungen auf Energieversorgungssicherheit nicht ausreichend geprüft. Ab sofort können,

wie bis 2016, wieder nur 40 Prozent der Pipelinekapazität für den Abtransport von Gas aus Nordstream 1 genutzt werden.

OPAL leitet Erdgas aus Nord Stream 1 von der Ostseeküste aus durch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen bis in die Tschechische Republik (und dann z. T. auch wieder nach Bayern). Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2016 einem Antrag des Betreibers zugestimmt, die Bedingungen für den Betrieb der Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung (OPAL) abzuändern. Dadurch wurde es möglich, fast die gesamte Kapazität der Leitung für die Durchleitung des Gases aus Nord Stream 1 nutzen. Zuvor standen nur etwa 40 Prozent der Kapazität zur Verfügung. OPAL wurde bereits im Jahr 2009 von der Anwendung der Binnenmarktregeln, wie dem Netzzugang Dritter und der Entgeltregulierung, ausgenommen.

Das Gericht der Europäischen Union hat am 10. September 2019 die durch die Europäische Kommission erteilte Genehmigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur für nichtig erklärt. Die Bundesnetzagentur [hat am 13. September](#) die sofortige Umsetzung des Urteils verfügt. Somit können, wie bis 2016, wieder nur 40 Prozent der Pipelinekapazität für den Abtransport von Gas aus Nordstream 1 genutzt werden.

Das Gericht vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass die Europäische Kommission in ihrem Beschluss aus dem Jahr 2016 nicht untersucht habe, inwiefern die durch die Bundesnetzagentur gewährte Ausnahmeregelung mit dem in Artikel 194 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Prinzip der „Solidarität im Energiesektor“ in Einklang steht.

Nach Auslegung der Luxemburger Richter verpflichtet diese vertragsrechtliche Vorgabe die EU-Kommission zu prüfen, inwiefern sich eine Ausnahme von den Binnenmarktregeln auf die Versorgungssicherheit in den Mitgliedsstaaten auswirkt. Es reiche nicht aus, lediglich die Auswirkung auf die Versorgungssicherheit in der gesamten EU zu betrachten. Wichtig sei vor allem eine Abwägung zwischen eventuell auftretenden negativen Einflüssen auf die Versorgungssicherheit, die wirtschaftliche und politische Tragfähigkeit sowie die Diversifizierung der Versorgungsquellen eines Landes mit den Interessen anderer Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union.

Im konkreten Fall hätte die Brüsseler Behörde demnach prüfen müssen, ob die Versorgungssicherheit Polens gefährdet würde. U. a. hätte untersucht werden müssen, wie sich eine eventuell eintretende Verlagerung des jetzigen Gastransits durch Polen und die Ukraine auf Nord Stream 1 und Opal auf die Energiepolitik Polens auswirken würde.

Die EU-Kommission kann innerhalb von zwei Monaten beim Europäischen Gerichtshof Berufung gegen das Urteil einlegen. Die Kommission hatte im Verfahren vor dem Gericht eine engere Auslegung des Begriffs der Solidarität im Energiesektor vertreten. Diesem sei durch die Prüfung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, wie sie in Artikel 36 Absatz der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie vorgeschrieben ist, genüge getan worden. Beim Prinzip der Solidarität im Energiesektor handele es sich hingegen um ein politisches Konzept, das lediglich als Richtschnur für das Handeln der Gesetzgeber gelte und zudem nur Krisensituationen betreffe.

Quelle: DIHK

## **Europäische Investitionsbank erwägt den Stopp der Finanzierung fossiler Energieträger ab 2021**

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat am 26. Juli 2019 den Entwurf einer neuen Energieleitlinie veröffentlicht, die den Ausstieg aus der Finanzierung aller fossilen Energien bis Ende 2020 vorsieht.

Noch 2018 unterstützte die EIB fossile Projekte mit gut 2,4 Milliarden Euro. Gemäß dem [Entwurf](#) der neuen Energieleitlinie, die am 26. Juli veröffentlicht worden ist, soll das Finanzierungsvolumen bis Anfang 2021 für diesen Sektor komplett abgebaut sein. Konkret bedeutet das keine finanzielle Unterstützung von Gas- und Ölgewinnung sowie von Infrastruktur, die primär auf Erdgas ausgerichtet ist. Auch die Strom- und Wärmeerzeugung, die auf fossilen Energieträgern basiert, soll ab Ende 2020 ausgeschlossen werden.

Hintergrund für die Neuausrichtung der Investitionsstrategie ist das 2015 verabschiedete [Klimaschutzabkommen von Paris](#). Ein formuliertes Hauptziel der Vertragsparteien ist, dass eine Vereinbarkeit des Investitionsverhaltens bzw. der finanziellen Förderung mit den übrigen Zielen der Klimapolitik vorliegen soll.



Bereits im September 2018 haben über 60 zivilgesellschaftliche, regionale und internationale Organisationen aus 28 Ländern in einem öffentlichen [Brief](#) gefordert, die Tätigkeit der EIB und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) in Einklang mit dem Pariser Übereinkommen zu bringen.

Inhaltlich passt der EIB-Entwurf auch zu den Forderungen, die den „[Politischen Leitlinien](#)“ von Ursula von der Leyen zu entnehmen sind, die im November voraussichtlich ihr Amt als Präsidentin der nächsten Europäischen Kommission antritt. Gemäß dieser Leitlinien soll die EIB klimafreundlicher in ihrem Investitionsverhalten werden. Ein Element zur Zielerreichung soll sein, dass der Anteil der EIB-Finanzierungen, die der Bekämpfung des Klimawandels dienen, von derzeit 25 Prozent auf 50 Prozent ausgeweitet wird.

Berücksichtigt werden muss, dass es sich bei den Förderrichtlinien der EIB bisher um einen Entwurf handelt. Noch im September soll er den Fachministern aller EU-Mitgliedsstaaten vorgelegt werden, die dem Gouverneursrat der Bank angehören. Es bleibt abzuwarten, wie das Gremium letztlich entscheiden wird.

Quelle: DIHK Brüssel

## **EU-Emissionshandel: Vorbereitungen der 4. Handelsperiode schreiten voran**

Die Europäische Kommission arbeitet weiter an den Regeln für die Umsetzung der Reform des europäischen Emissionshandels für die vierte Handelsperiode (2021 - 2030). Bis Ende September sollen die neuen Regeln für die Anpassung der Zuteilung bei signifikanten Veränderungen der Betriebsleistung verabschiedet werden. Den Entwurf der Verordnung können Sie bereits [hier](#) abrufen. Der DIHK hatte sich im Februar an der Konsultation der EU-Kommission zur dynamischen Zuteilung beteiligt.

Geplant ist letztlich, dass Anpassungen erstmals ab Beginn der 4. Handelsperiode, d. h. im Jahr 2021, durchgeführt werden. Hierzu werden die Daten zum Betrieb in den Jahren 2019 und 2020 herangezogen. Der DIHK hatte sich für diesen frühen Starttermin ausgesprochen. Die Anpassung findet proportional zur festgestellten Schwankung der Betriebsleistung statt, sobald der in der Emissionshandelsrichtlinie festgelegte Schwellenwert von 15 Prozent in einem Zweijahresschnitt überschritten wird. Sollte der Output einer Anlage beispielsweise 22 Prozent über der Produktion liegen, die zur Berechnung der kostenlosen Zuteilung initial herangezogen wurde, wird die Zuteilung um 22 Prozent erhöht. Auch dies hatte der DIHK im Grundsatz empfohlen, um eine möglichst bedarfsgerechte Bereitstellung von Zertifikaten sicherzustellen.

Eine erneute Anpassung findet anschließend nur statt, wenn die folgende Veränderung der Produktion in einem anderen 5 Prozent-Intervall liegt. Durch diese stufenweise Anpassung sollen allzu häufige Nachjustierungen vermieden werden.

Nicht vergessen werden darf, dass auch Anpassungen "nach unten" vorgesehen sind. Sinkt die Produktion um mindestens 15 Prozent (im Schnitt über zwei Jahre), dann wird die kostenlose Zuteilung proportional reduziert.

Eine Anpassung der Zuteilung wird zudem nur vorgenommen, wenn diese mindestens 100 Emissionsberechtigungen (EUA) betrifft (Mindestschwelle). Hierdurch soll bürokratischer Aufwand vermieden werden. Die initiale kostenlose Zuteilung für die erste Zuteilungsperiode wird auf Grundlage der durchschnittlichen Aktivitätsrate in den Jahren 2014 bis 2018 berechnet. Für die zweite Zuteilungsperiode werden die Jahre 2019 bis 2023 herangezogen.

Die Regeln für die Überwachung, Berichterstattung und Verifizierung (MRV) der Mitteilungen zum Betrieb werden noch erarbeitet und sollen Anfang 2020 verabschiedet werden.

Die Anträge auf kostenlose Zuteilung mussten bis zum 29. Juni 2019 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle eingereicht werden. Nach der Bewertung durch die Behörde muss Deutschland die nationalen Umsetzungsmaßnahmen bei der EU-Kommission bis zum 30. September 2019 einreichen. Die Kommission prüft diese bis zum Frühjahr 2020.

Im Anschluss wird die EU-Kommission im Frühjahr 2020 auf Grundlage der für die Jahre 2016 und 2017 eingereichten Daten die Werte der Benchmarks für die erste Zuteilungsperiode (2021 - 2030) berechnen. Bis Mitte des nächsten Jahres soll dann der Durchführungsrechtsakt mit den Benchmark-Werten vorbereitet und im 2. Quartal 2020 verabschiedet werden.

Dies ermöglicht es der EU-Kommission dann festzustellen, ob und wenn ja, in welcher Höhe der sektorübergreifende Korrekturfaktor für die erste Zuteilungsperiode Anwendung findet. Eine Entscheidung über die kostenlose Zuteilung (nationalen Umsetzungsmaßnahmen) erfolgt dann gegen Ende 2020.

Auf nationaler Ebene ist am 25. Januar 2019 das novellierte Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in Kraft getreten. Die Emissionshandelsverordnung, u. a. Rechtsgrundlage für die Befreiung von Kleinemittenten, ist am 30. April 2019 in Kraft getreten.

Quelle: DIHK

## **REACH: ECHA und EU-Kommission stellen Aktionsplan vor**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die EU-Kommission haben ihren gemeinsamen Aktionsplan zur Bewertung von Registrierungs dossiers im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH veröffentlicht (REACH Evaluation Joint Action Plan). Basierend auf dem letztjährigen Überprüfungsbericht zu REACH enthält der Aktionsplan insgesamt 15 verschiedene Maßnahmen bis zum Jahr 2027.

Konkret beabsichtigt die ECHA u.a., zukünftig 20 Prozent aller Dossiers (statt bisher mindestens 5 Prozent) in jedem Mengenband zu überprüfen ("compliance check"). Dazu schlägt die EU-Kommission eine entsprechende Änderung von Art. 41 Abs. 5 der REACH-Verordnung vor. Bezogen auf die registrierten Stoffe soll somit eine Überprüfungsquote von 30 Prozent erreicht werden.

Darüber hinaus formuliert die ECHA das zeitliche Ziel, bis zum Jahr 2027 alle fristgerecht registrierten Stoffe zur weiteren Einordnung und Bearbeitung "screenen" zu wollen. Ebenso sollen etwa die Überprüfungsergebnisse ("compliance check decisions") beschleunigt, vereinfacht und in der Ergebnisherleitung verständlicher bzw. transparenter werden. Zur Steigerung der Dossierkonformität will die ECHA u.a. auch die jeweiligen nationalen Durchsetzungsmechanismen auf ihre Effektivität hin bewerten.

Auch sieht der Aktionsplan die mögliche Entwicklung weiterer regulatorischer Maßnahmen vor. Die Mitteilung der ECHA sowie den Aktionsplan (in englischer Sprache) finden Sie [hier](#).

## **Umweltminister der EU verabschieden Schlussfolgerungen zu Chemikalien**

Am 26. Juni 2019 hat der Umweltrat seine Schlussfolgerungen zu Chemikalien angenommen. Diese politischen Prioritäten sollen die Grundlage für eine spätere Strategie der EU für eine nachhaltige Chemikalienpolitik bilden.

Folgende politische Forderungen – v.a. gegenüber der EU-Kommission - hebt der Rat in seinen Schlussfolgerungen u.a. hervor:

- REACH: Verbesserte Evaluierung und übergreifende Berücksichtigung chemischer Risiken in europäischen Vorschriften, ferner Vorlage eines Aktionsplans zur Verbesserung der Anforderungseinhaltung der Dossiers bis Ende 2019, ferner Verbesserung der Zulassungs- und Beschränkungsverfahren
- Förderung und Forschung im Bereich "grüner und nachhaltiger Chemie und nichtchemischer Alternativen"
- Entwicklung eines europäischen "Frühwarnsystems" zur Feststellung "neu auftretender chemischer Risiken"
- Entwicklung einer "Unionsstrategie für eine nichttoxische Umwelt"
- Unterstützung von KMUs bei der Suche nach unbedenklichen Alternativstoffen
- Finanzierungsverbesserung der Europäischen Chemikalienagentur
- Verbesserter Umweltschutz vor Arzneimittelrückständen

Die Mitteilung sowie die Schlussfolgerungen des Umweltrates finden Sie [hier](#).

## **REACH-Verordnung: Aktuelle Hinweise**

Im Hinblick auf die EU-Chemikalienverordnung REACH hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erneut Hinweise und Empfehlungen zu Konsequenzen eines möglichen ungeregelten Brexit am 31. Oktober

2019 veröffentlicht. Außerdem führt die ECHA eine öffentliche Konsultation zur potentiellen Aufnahme weiterer Stoffe in die Kandidatenliste durch.

Unternehmen bzw. nachgeschalteten Anwendern in der EU rät die ECHA erneut eine Überprüfung der Stoffregistrierungen, um Lieferkettenunterbrechungen nach einem möglichen Brexit zu vermeiden. Weiterhin bietet die ECHA Schritt-für-Schritt-Anleitungen zur Übertragung von betroffenen Stoffregistrierungen unter REACH an.

Im Hinblick auf die Verwendung chemischer Stoffe, die lediglich durch einen Inverkehrbringer mit Sitz im Vereinigten Königreich registriert wurden, sollten sich nachgeschaltete Anwender gegenüber ihrem Lieferanten einer Übertragung der Stoffregistrierung auf ein Unternehmen mit Sitz in der verbleibenden EU vergewissern. Dazu hält die ECHA auf ihrer Website eine Liste von betroffenen Stoffen (List of substances registered only by UK companies', als solche oder in Gemischen) bereit. Anderenfalls besteht etwa die Möglichkeit der Benennung eines Alleinvertreters für den Import des Stoffes in die EU.

Auch im Hinblick auf Stoffe mit mehrfacher Registrierung (sowohl von einem Lieferanten aus dem Vereinigten Königreich als auch von Unternehmen mit Sitz in der verbleibenden EU) kann ein möglicher Brexit Auswirkungen für nachgeschaltete Anwender entfalten. Entspringt ein solcher Stoff aus der Lieferkette eines Herstellers oder Importeurs aus dem Vereinigten Königreich, wäre etwa ein Lieferantenwechsel (in der verbleibenden EU mit gültiger Registrierung) anzudenken.

Die Mitteilung der ECHA, eine Liste von ausschließlich im VK registrierten Stoffen sowie weitere Hinweise finden Sie [hier](#).

### **Aktuelle Konsultationen**

Die ECHA führt eine Konsultation zur Aufnahme von vier weiteren Stoffen in die Kandidatenliste (besonders besorgniserregende Stoffe, SVHCs) im Rahmen der REACH-Verordnung durch. Bei den Stoffen handelt es sich um:

- 2-benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenone (laut Europäischem Nachrichtendienst ENDS u.a. in Druckerfarben, Tinte und Tonern und Metallen; auch verwendet bei der Herstellung von Holzprodukten, Papier, Kunststoffen oder elektronischen Geräten),
- 2-methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-one (ähnliche Produktbetroffenheit, weit verbreitet im Industriebereich),
- diisohexyl phthalate (DIHP) (u.a. als Schmiermittel in Lenkflüssigkeit für Fahrzeuge; in Weichmachern, so in Gummi und in Kunststoffprodukten),
- perfluorobutane sulfonic acid (PFBS) und seine Salze (in wasser- oder fleckabweisenden Textilien).

Unternehmen können sich bis zum 18. Oktober 2019 an den Konsultationen der ECHA beteiligen.

Die Konsultationen der ECHA finden Sie [hier](#).

### **Neue Beschränkungen und Stoffe auf Kandidatenliste**

Im Rahmen von REACH kommt es außerdem zur Beschränkung von Mono-, Di- oder Tri-O- (Alkyl)-Derivaten von (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)-silantriol (Beschränkungseintrag Nr. 73 von Annex XVII). Dies betrifft Lösungsmittel in Sprühprodukten. Als Zeitpunkt führt der Beschränkungseintrag den 2. Januar 2021 an. Als Sprühprodukte im Rahmen des Beschränkungseintrages gelten Aerosolpackungen, Pumpsprays, Triggersprays, die für abdichtende oder imprägnierende Sprühanwendungen in Verkehr gebracht werden. Die Verordnung ((EU)2019/957, durch welche die Beschränkung Nr. 73 in Annex XVII eingefügt wird, finden Sie [hier](#).

Darüber hinaus hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) die so genannte Kandidatenliste 4 Stoffe erweitert (Substances of Very High Concern, SVHCs; insgesamt nun 201 Stoffe). Hierbei handelt es sich um:

- 2-Methoxyethylacetat (Lösungsmittel),- Tris(4-nonylphenyl, branched and linear) phosphite (TNPP) with  $\geq 0.1$  Prozent w/w of 4-nonylphenol, branched and linear (4-NP) bestimmtes Tris(4-nonylphenyl, branched and linear) (Einsatz überwiegend als Antioxidant bei der Polymerherstellung)
- 2,3,3,3-tetrafluoro-2-(heptafluoropropoxy)propionic acid, its salts and its acyl halides (covering any of their individual isomers and combinations thereof)
- 4-tert-Butylphenol (Einsatz etwa in Polymeren oder in Lack- und Beschichtungsprodukten).



Die Mitteilung der ECHA (in englischer Sprache) einschließlich einer Aufstellung aller neu gelisteten Stoffe und weiterer Informationen finden Sie [hier](#).

Die REACH-Kandidatenliste führt hinsichtlich menschlicher Gesundheit oder Umwelt besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) auf. Die Aufnahme eines Stoffes führt zu rechtlichen Verpflichtungen für betroffene Unternehmen. Für Erzeugnisse mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent dieser SVHC-Stoffe gelten etwa die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung.

Diese Kandidatenliste umfasst aktuell 201 Stoffe bzw. Stoffgruppen. Im Anschluss an eine weitere Prüfung der gelisteten Stoffe kann es zu einer eventuellen Beschränkung oder Zulassungspflicht im Rahmen der REACH-Verordnung kommen.

### **Bisphenol A weiterhin auf Kandidatenliste**

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 11. Juli 2019 die Einstufung von Bisphenol A als "besonders besorgniserregender Stoff" (Substance of Very High Concern; SVHC) und die damit verbundene Aufnahme in die so genannte Kandidatenliste im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH prozessual bestätigt. Bisphenol A gilt u.a. als fortpflanzungsgefährdend.

Konkret hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob die Vorgaben der REACH-Verordnung auch auf Stoffe Anwendung finden, welche bloß als so genanntes "isoliertes Zwischenprodukt" Verwendung finden - wie zum Teil eben auch Bisphenol A, etwa bei der Herstellung von Plastik. Dazu äußerte das EuG, dass es hier auf die Verwendung eines Stoffes als Zwischenprodukt nicht ankomme. Dementsprechend habe für die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) keinerlei Verpflichtung zu einem (zuvor geforderten) Hinweis bestanden, "wonach die Verwendungen als Zwischenprodukt von der Aufnahme von Bisphenol A in diese Liste nicht betroffen seien", so die bezügliche Mitteilung des EuG.

Im Hinblick auf Thermopapier verbietet die EU den Stoff Bisphenol A ab dem Jahr 2020 weitgehend. Die Mitteilung des EuG finden Sie [hier](#).

### **ECHA entwickelt Meldeportal und Guidance weiter**

Darüber hinaus hat die ECHA eine weiterentwickelte Version ihres Meldeportals vorgestellt. Die Online-Dossierübermittlung soll durch verschiedene neue Funktionen des Portals verbessert werden. Eine so genannte "System-to-System-Funktion" zur für Unternehmen potenziell vereinfachten Übermittlung ist jedoch nach Angaben der ECHA erst für die nächste Version des Portals vorgesehen, welche voraussichtlich im Oktober 2019 veröffentlicht wird.

Ebenfalls hat die ECHA zu Anhang VIII der CLP-Verordnung eine überarbeitete Fassung des Leitfadens (Guidance) vorgestellt. Diese Fassung mit verschiedenen Fallbeispielen geht verstärkt auf den potenziell weitreichenden unternehmerischen Adressatenkreis sowie die inhaltlichen Verpflichtungen aus Anhang VIII ein.

Die Mitteilung der ECHA zum Meldeportal in englischer Sprache sowie weiterführende Links zum Portal und Hilfsstellungen zu dessen Nutzung finden Sie [hier](#).

Die Guidance der ECHA zu Anhang VIII finden Sie in englischer Sprache [hier](#).

### **Mögliche Verschiebung der harmonisierten Giftinformationsmitteilungen nach CLP-Verordnung**

Der im Jahr 2017 veröffentlichte Anhang VIII (in Verbindung mit Art. 45) der EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung, (EG)1272/2008) sieht eine europäische Harmonisierung der Mitteilung von Giftinformationen an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) vor. Diese Harmonisierung umfasst ein gemeinsames Meldeportal der ECHA.

Die erste Anwendungsfrist des Anhangs VIII für bestimmte Produkte zum 01. Januar 2020 wirft jedoch erhebliche Praktikabilitätsprobleme auf, weshalb die EU-Kommission bereits eine Fristverschiebung (per delegiertem Rechtsakt) um ein Jahr erwägt. Im Rahmen einer dazu durchgeführten Konsultation spricht sich der DIHK gar für eine Verschiebung um mehr als ein Jahr aus. Ebenfalls spricht sich der DIHK für weitgehende inhaltliche Änderungen des Anhang VIII der CLP-Verordnung aus, um erhebliche Belastungen für betroffene Unternehmen zu vermeiden.

Eine tatsächliche Entscheidung bzw. Verordnung der EU-Kommission wird jedoch aktuell nicht vor Oktober 2019 erwartet. In Deutschland erfolgt die Umsetzung ins nationale Recht im Chemiesgesetz (§§ 16e, 28 Abs. 12). (Quelle: DIHK)

### **Erweiterte Regelung für Nanomaterialien unter REACH**

Im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH kommt es ab 1. Januar 2020 zur Anwendung spezifischer Anforderungen und Klarstellungen für die Registrierung sogenannter Nanoformen von Stoffen. Bei Nanomaterialien handelt es sich um chemische Substanzen in bestimmter Form. Manche Stoffe bestehen dabei ausschließlich in Nanoform. Hintergrund der ab 1. Januar 2020 zu berücksichtigenden spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien in der EU ist die zuvor erfolgte Revision verschiedener Anhänge der REACH-Verordnung (Annex I, III und VI - XII). Die damit verbundenen Anforderungen für Registranten betreffen etwa die Identifikation von Stoffen in Nanoform im Zuge der Registrierung sowie die Erfassung und Weiterleitung spezifischer Informationen.

Die Klarstellungen und Regelungen sind ab 01. Januar 2020 verpflichtend für alle Nanomaterialien anzuwenden und gelten sowohl für neue als auch für bereits bestehende Registrierungen.

Weitere Informationen der EU-Kommission finden Sie in englischer Sprache [hier](#).

Die Mitteilung des Umweltbundesamtes finden Sie [hier](#).

### **Mögliche Beschränkung von Mikroplastik**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) nimmt auf ihrer Website Stellung zur Schließung von Kunstrasenplätzen im Rahmen einer geplanten Beschränkung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik. Dies sei entgegen anderslautender Medienberichte nicht gewollt. Die ECHA hat einen Beschränkungsentwurf für Produkten bewusst zugesetztem Mikroplastik im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH vorgelegt.

Nach eigenen Angaben sammelt die ECHA derzeit – neben einer laufenden öffentlichen Konsultation – Informationen zur sozio-ökonomischen Abwägung möglicher Maßnahmen. Dies betrifft etwa entstehende Kosten einer Nutzung von Alternativmaterialien zu Mikroplastik ("alternative infill material") auf Kunstrasenplätzen oder technischer Maßnahmen, um den Umwelteintrag von Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen zu verhindern.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie [hier](#).

### **EU-Abfallrahmenrichtlinie**

Am 7. Juni 2019 hat die EU-Kommission per Durchführungsbeschluss ((EU) 2019/1004) die konkrete Berechnung sowie die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) festgelegt. Ziel ist die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Berechnungsvorschriften in der EU.

Im Hinblick auf die Wiederverwendungsvorbereitung und das Recycling von Siedlungsabfällen enthält die im Jahr 2018 novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie in Artikel 11 bestimmte Zielvorgaben. Zu deren Berechnung bestimmt die Richtlinie in Artikel 11a ("Bestimmungen für die Berechnung der Erreichung der Zielvorgaben") lediglich allgemeine Vorschriften. Demnach ist bei der Messung grundsätzlich die Zuführung zum Recyclingverfahren oder das Erreichen des Endes der Abfalleigenschaft relevant, wobei die EU-Mitgliedstaaten bestimmte Ausnahmen anwenden können.

Zur Sicherstellung einer EU-weit gleichen Anwendung der Berechnungsvorgaben konkretisiert die EU-Kommission durch ihren Beschluss nun sowohl die jeweiligen Berechnungspunkte als auch die jeweiligen Messungspunkte für die üblichsten Abfälle und Recyclingverfahren. Außerdem werden die EU-Mitgliedstaaten zur Ergreifung von "Maßnahmen zur Sicherstellung der hohen Zuverlässigkeit und Genauigkeit der erhobenen Daten" verpflichtet, "vor allem durch die Datenerhebung direkt bei den Wirtschaftsbeteiligten und durch die verstärkte Verwendung von elektronischen Registern zur Aufzeichnung von Daten über Abfälle" (aus dem Einleitungstext des Beschlusses). Dies umfasst neben einer jährlichen Datenübermittlung auch einen Qualitätskontrollbericht an die EU-Kommission.

Den Durchführungsbeschluss der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

## **RoHS-Richtlinie: Geltungsbereich ausgeweitet, weitere Stoffe verboten**

Am 22. Juli 2019 ist die mehrjährige Übergangsfrist der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie; EU 2011/65) abgelaufen. Damit sind auch "sonstige Geräte" vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasst (neue Kategorie 11 und so genannter "offener Anwendungsbereich").

Der Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie umfasst somit nun alle Elektro- und Elektronikgeräte, sofern nicht explizit ausgenommen (die in Artikel 2 der RoHS-Richtlinie beschriebenen Ausnahmen bleiben bestehen). Auch die meisten Kabel sind umfasst. Betroffen sind Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten sowie deren Lieferkette.

Darüber hinaus ist Anhang II der RoHS-Richtlinie ab dem 22. Juli 2019 um die Verwendungsverbote von 4 Stoffen (Weichmacher; Bagatellgrenze 0,1 Gewichtsprozent) erweitert:

- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP),
- Butylbenzylphthalat (BBP),
- Dibutylphthalat (DBP) und
- Diisobutylphthalat (DIBP).

Daneben gelten gemäß Anhang II der RoHS-Richtlinie folgende Stoffverwendungsverbote:

- Blei (Pb) (0,1 Prozent)
- Quecksilber (Hg) (0,1 Prozent)
- Cadmium (Cd) (0,01 Prozent)
- Sechswertiges Chrom (0,1 Prozent)
- Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 Prozent)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 Prozent)

Die deutsche Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung setzt die RoHS-Richtlinie in nationales Recht um. Im Jahr 2021 steht eine Evaluation der Richtlinie zu erwarten.

Quelle: DIHK

## **Neue EU-POP-Verordnung mit Grenzwert für Decabrom-diphenylether (DecaBDE)**

Am 15. Juli 2019 ist die neue Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe in Kraft getreten. Es handelt sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Überarbeitung der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 850/2004, die in der Vergangenheit zahlreiche Änderungen erfahren hat.

### **Recyclingverbot für DecaBDE**

Mit der neuen Verordnung wurde erstmals eine Konzentrationsgrenze für den früher als Flammschutzmittel verwendeten Stoff Decabromdiphenylether (DecaBDE) eingeführt. Für ihn sowie die vier weiteren polybromierten Diphenylether (PBDE) Tetra-, Penta-, Hexa- und Heptabromdiphenylether gilt nunmehr ein Summengrenzwert von 1.000 mg/kg. Dies bedeutet: Falls ein Abfall PBDE einschließlich DecaBDE in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthält, muss er gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 der EU-POP-Verordnung so bewirtschaftet werden, dass dabei die PBDE zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden (z. B. durch Verbrennung). Recyclingverfahren sind verboten, soweit nicht vorher die PBDE abgetrennt und anschließend zerstört oder umgewandelt werden.

Damit unterliegen dann nicht gefährliche Abfälle mit einer PBDE-Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr seit dem 15. Juli 2019 auch der deutschen POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung mit den dort geregelten Pflichten zur Getrenntsammlung und zur elektronischen Nachweis- und Registerführung. Soweit es sich stattdessen um gefährliche Abfälle handelt, gelten hierfür unmittelbar das Vermischungsverbot nach § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die Nachweis- und Registerpflichten gemäß der Nachweisverordnung.

### **Betroffene Abfallströme**

DecaBDE fand früher hauptsächlich in Kunststoffen, insbesondere im Elektrobereich, und in Textilien Anwendung. Mögliche betroffene Produktgruppen sind deshalb

- Elektronikprodukte (Kunststoffgehäuse und -teile für PCs, TVs, Bildschirme, Reiskocher, Weißwaren, Haushaltsgeräte etc.), die einen DecaBDE-Gehalt bis zu 150.000 mg/kg aufweisen können,
- beschichtete Textilien, Polstermöbel, Markisen, Vorhänge, Matratzen, Teppiche oder Zelte mit möglichen DecaBDE-Gehalten bis zu 120.000 mg/kg,
- Fahrzeugbestandteile (Kunststoffteile oder Sitzbezüge) mit Gehalten bis zu 27.000 mg/kg und
- unter Umständen Produkte im Baubereich wie elektrische Isolierungen (100.000 – 300.000 mg/kg), Epoxidkleber (< 300.000 mg/kg) sowie Dichtmassen, Beschichtungen, Farben, Rohre usw.

Dementsprechend ist die neue Regelung insbesondere für folgende DecaBDE-haltige Abfallströme relevant:

- Elektroaltgeräte (Abfallschlüssel 160214, 160216 sowie 200136),
- Kunststoffteile bzw. Sitzbezüge aus Altfahrzeugen,
- Schredderleichtfraktion (191003\* oder 191004), insbesondere dann, wenn Elektroschrott und Altfahrzeuge gemeinsam in Schredderanlagen behandelt werden,
- Kunststoffe im Bauabfall (Abfallschlüssel 170203).

Abfälle aus Haushalten wie gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 200301) und Sperrmüll (Abfallschlüssel 200307) fallen regelmäßig als Gemisch an, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Summengrenzwert von 1.000 mg/ kg in diesen Abfällen nicht erreicht wird (siehe Bundesrats-Drucksache 488/17, S. 30 ff.). Im Übrigen unterfallen diese Abfallarten von vornherein nicht der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung.

### **Konsequenzen**

Die neue EU-POP-Verordnung stellt insbesondere Recyclingunternehmen vor neue Herausforderungen: Erstens muss festgestellt werden, ob ein Abfall PBDE, einschließlich DecaBDE, in einer Konzentration von 1.000 mg/kg oder mehr enthält (gemäß der „LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung“ mit dem Verfahren nach DIN EN 16377 von 12/2013). Zweitens müssen für diesen Fall die bisherigen Entsorgungswege überprüft und ggf. geändert werden, nämlich hin zur Verbrennung und weg vom Recycling, wobei ggf. künftig mehr Kunststoffe als erforderlich verbrannt werden, um den Grenzwert zu garantieren (und dies bei der aktuell ohnehin angespannten Situation am Verbrennungsmarkt). Und drittens ist durch elektronische Nachweise und Register die Einhaltung der Regelungen der EU-POP-Verordnung zu dokumentieren.

Quelle: Dr. Olaf Kropp, SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH)

## Förderprogramme/Preise

### Innovationspreis 2020

Der Wettbewerb um den Innovationspreis Rheinland-Pfalz geht in eine neue Runde – mit dem "Sonderpreis „3D-Druck: Produkte, Verfahren, Geschäftsmodelle". In dieser Sonderpreis-Kategorie werden Unternehmen ausgezeichnet, die durch den 3D-Druck neue Produkte oder Verfahren anbieten oder neue Geschäftsmodelle erschließen. Bereits zum 32. Mal wird der Preis ausgeschrieben. Wirtschaftsminister Dr. Volker Wissing lädt Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Institutionen in Rheinland-Pfalz ein, sich an der diesjährigen Ausschreibung in den Kategorien „Unternehmen“, „Handwerk“, „Kooperation“, „Industrie“ zu beteiligen. Alle weiteren Informationen hierzu finden Sie in den Teilnahmebedingungen. Die Ausschreibung für den Innovationspreis 2020 läuft bis zum 31. Oktober 2019.

**Weitere Informationen sowie Bewerbungsunterlagen finden Sie unter:** <https://www.innovationspreis-rlp.de/de/aktuelles/>

### Deutscher Umweltpreis 2019

Osnabrück. Die Bodenkundlerin Prof. Dr. Ingrid Kögel-Knabner (60) von der Technischen Universität München und der Unternehmer Reinhard Schneider (51) aus Mainz, der mit seiner Firma Werner & Mertz in der Wasch- und Reinigungsmittelbranche auf ganzheitliche nachhaltige Produktion setzt, werden 2019 je zur Hälfte mit dem mit 500.000 Euro dotierten Deutschen Umweltpreis der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) ausgezeichnet.

Der Preis wird am 27. Oktober in Mannheim von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier überreicht.

**Weitere Informationen finden Sie unter:** [https://www.dbu.de/123artikel38389\\_2416.html](https://www.dbu.de/123artikel38389_2416.html)

### Deutscher Nachhaltigkeitspreis Unternehmen 2020

Der Deutsche Nachhaltigkeitspreis für Unternehmen wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vergeben. Der Wettbewerb ermittelt die nachhaltigsten Unternehmen Deutschlands und würdigt Vorreiter/innen, die neue Wege gehen: mit innovativen Produkten und Dienstleistungen, hohen, ökologischen Standards in der Produktion oder einer besonderen sozialen Verantwortung in ihrer Wertschöpfungskette. Nun stehen die Top 3-Unternehmen für den 12. Deutschen Nachhaltigkeitspreis fest.

**Weitere Informationen zu den Finalisten finden Sie unter:** <https://www.nachhaltigkeitspreis.de/wettbewerbe/unternehmen/>

### Der Große Preis des Mittelstandes

Jährlich im November erfolgt eine Ausschreibung, der Oskar-Patzelt-Stiftung, in der Kommunen und Verbände, Institutionen und Firmen aufgefordert werden, hervorragende mittelständische Unternehmen zum Wettbewerb zu nominieren. Die nominierten Unternehmen aus Industrie, Dienstleistung, Handel, Handwerk oder Gewerbe werden in den Kriterien Gesamtentwicklung des Unternehmens, Schaffung/Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Modernisierung und Innovation, Engagement in der Region, Marketing und Service und Kundennähe bewertet.

Unter Teilnahme von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Medien werden am 28. September 2019 im MARITIM Hotel Düsseldorf anlässlich einer festlichen Auszeichnungsgala die diesjährigen Preisträger und Finalisten im Wettbewerb "Großer Preis des Mittelstandes" aus den Wettbewerbsregionen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen/Bremen, Schleswig-Holstein/Hamburg und Rheinland-Pfalz/Saarland geehrt.

**Weitere Informationen zur Juryliste und zum Großen Preis des Mittelstandes finden Sie unter:** <http://www.mittelstandspreis.com/>

### Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr“

Um der wachsenden Nachfrage nach nutzerfreundlicher und sicherer Radverkehrsinfrastruktur gerecht zu werden, gewährt das Bundesumweltministerium im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) Investitionszuschüsse in Höhe von 65 Prozent.

Gefördert werden modellhafte Projekte, die den Umstieg vom motorisierten Verkehr zum Fahrrad anregen und somit den Radverkehrsanteil erhöhen. Im Mittelpunkt stehen investive Maßnahmen zur radverkehrsfreundlichen Umgestaltung des Straßenraumes, zur Errichtung zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie zur Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen.

Projektskizzen können noch bis zum 31. Oktober 2019 eingereicht werden.

**Weitere Informationen finden Sie unter:** <https://www.bmu.de/themen/forschung-foerderung/foerderung/foerdermoeglichkeiten/details/klimaschutz-durch-radverkehr/>

### **Förderprogramm Biowertschöpfungsketten**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstützt im Rahmen des „Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)“ und der Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZÖL) Maßnahmen zum Aufbau und merklichen Ausbau von Biowertschöpfungsketten für Bioprodukte vorzugsweise in und für die Region. Gefördert werden „die Schaffung einer neuen projektgebundenen Koordinationsstelle (Biowertschöpfungskettenmanager), „Weiterbildungen, Fortbildungen und Beratungen für Biowertschöpfungskettenmanager und die beteiligten Marktakteure einer Biowertschöpfungskettenpartnerschaft sowie „die Planung, Organisation, Realisierung und Nachbereitung von Veranstaltungen zur Vorbereitung und zum Auf- und Ausbau von Biowertschöpfungskettenpartnerschaften (Initialveranstaltungen)“.

Ziel ist es, den Aufbau und die Weiterentwicklung von Wertschöpfungskettenpartnerschaften für biologisch erzeugte Produkte zu fördern und die fachlichen und methodischen Kompetenzen der Marktakteure sowie die personellen Kooperationskapazitäten zu erhöhen.

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen mit einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und Schwerpunkt auf ökologischer Landwirtschaft und/oder Verarbeitung von Biolebensmitteln.

**Weitere Informationen finden Sie unter:** <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=14254>

### **Förderprogramm Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen oder kommunalen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt die Nachrüstung von gewerblich oder kommunal genutzten leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5, die überwiegend in Kommunen eingesetzt werden, die von Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen betroffen sind (vgl. Anhang II), mit Stickoxidminderungssystemen.

Gefördert werden System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickoxidemissionen.

Ziel ist es, durch die Nachrüstung von gewerblichen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in besonders belasteten Städten zu leisten. Antragsberechtigt sind Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen, die ihren Firmensitz in einer der besonders belasteten Städte oder in einem der angrenzenden Landkreise haben, sowie gewerbliche Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in der Stadt hat. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

**Weitere Informationen finden Sie unter:** <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=14014>

### **Förderprogramm Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt die Nachrüstung von gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5, die überwiegend in Kommunen eingesetzt werden, die von Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen betroffen sind (vgl. Anhang II), mit Stickoxidminderungssystemen.

Gefördert werden System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickoxidemissionen.

Ziel ist es, durch die Nachrüstung von gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in belasteten Städten zu leisten. Antragsberechtigt sind Halter von gewerblich genutzten Fahrzeugen, die ihren Firmensitz in einer der belasteten Städte oder in einem der angrenzenden Landkreise haben, sowie gewerbliche Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in der Stadt hat. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

**Weitere Informationen finden Sie unter:** <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=views;document&doc=14005>

### Offshore: Ziel 2020 bereits erreicht

Wie die deutsche Windguard mitteilte, wurde das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 6,5 GW Windleistung in Nord- und Ostsee zu installieren, bereits im ersten Halbjahr 2019 erreicht. Die 1.351 Windräder kamen zum 30.06. auf eine Leistung von 6,7 GW. Im ersten Halbjahr wurden 41 Turbinen mit 252 MW ans Netz genommen. 410 MW sind bereits errichtet, speisen aber noch keinen Strom ein.

Die netztechnische Grenze von 7,7 GW wird voraussichtlich ebenfalls bis Ende 2020 erreicht werden. In den Jahren 2021 bis 2025 sind zudem 3,1 GW bereits auktioniert worden. Zwischen 2026 und 2030 würden dann noch gut 4 GW fehlen, um das Offshore-Ziel für 2030 von 15 GW zu erreichen.

Quelle: DIHK

### Europäische Umweltpolitik: Von der Leyen benennt ihre Ziele

Im Rahmen einer Agenda als kommende Präsidentin der EU-Kommission hat Ursula von der Leyen ihre umweltpolitischen Ziele beschrieben. In deren Mittelpunkt stehen Artenvielfalt, Kreislaufwirtschaft und Kunststoffe.

In ihrer "Politischen Leitlinie für die künftige Europäische Kommission 2019-2024" fordert Ursula von der Leyen einen "Grünen Deal" für Europa. Dieser beinhaltet im Umweltbereich u.a. eine Biodiversitätsstrategie 2030 mit neuen ökologischen Standards.

Die Bereiche der Luft- und Wasserqualität, der Industrieemissionen und der Chemikalienpolitik sollen an einem "Null-Schadstoff-Ziel" ausgerichtet werden. Konkret soll der Agenda gemäß eine "bereichsübergreifende Strategie" erarbeitet werden, um Gesundheit und Umwelt zu schützen. Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft soll demnach ebenfalls ein Aktionsplan entworfen werden, dessen Schwerpunkt die nachhaltige Nutzung von Ressourcen bildet.

Auch die Reduzierung der Kunststoffeinträge in die Umwelt bildet eines der umweltpolitischen Ziele. So soll Mikroplastik "bekämpft" werden, im Hinblick auf Einwegkunststoffe solle die EU "bei der Bewältigung des Problems (...) die Führung" übernehmen.

Quelle: DIHK

### Mieterstromgesetz ist Ladenhüter

Zwei Jahre nach dem Start des sog. Mieterstromgesetzes sind von den maximal möglichen Zuschlägen für 1.000 MW nur 15 MW in Anspruch genommen. Vor allem die zahlreichen energiewirtschaftlichen Pflichten würden viele Vermieter abschrecken, so der BSW Solar. Wirtschafts- und Energieminister Altmaier hat unterdessen angekündigt, dass das Gesetz im Herbst novelliert werden soll.

Die Anlagenbetreiber müssen die volle EEG-Umlage abführen und erhalten im Gegenzug eine Förderung über das EEG-Konto. Die Förderhöhe war zuletzt mit dem Energiesammelgesetz gekürzt worden.

Quelle: DIHK

### Kaum neue Windräder im ersten Halbjahr

So wenige Windräder wurden seit dem Start des EEG im Jahr 2000 in Deutschland noch nie in einem Halbjahr zugebaut: 86 Anlagen mit 287 MW. Netto sind es sogar nur 231 MW. Die Branchenverbände haben ihre Prognose für dieses Jahr entsprechend von 2.000 MW auf 1.500 MW korrigiert. Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren in Deutschland 29.248 Anlagen mit 53.161 MW Windkraft an Land installiert.

Die Branchenverbände gehen davon aus, dass der Zubau im zweiten Halbjahr wieder anziehen wird und daher eine vierstellige Zubauleistung erreichbar ist. Zudem befinden sich 11.000 MW derzeit im Genehmigungsverfahren. Mit den 287 MW Zubau befindet sich Deutschland in Europa immer noch auf Platz drei.

Quelle: DIHK



## **Bundesregierung beschließt Verlängerung der Steuerförderung für Elektromobilität**

Das Bundeskabinett hat am 31. Juli im Rahmen des Jahressteuergesetzes die steuerliche Förderung für Elektroautos beschlossen. Bis 2030 verlängert wurde die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung von Elektroautos (0,5 %-Regel) sowie die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Laden von Elektrofahrzeugen im Betrieb. Neu ist außerdem eine Sonder-Afa für elektrische Lieferfahrzeuge.

Folgende Neuregelungen bzw. Änderungen sind u. a. vorgesehen:

1. Neu eingeführt wird eine Sonderabschreibung von 50 Prozent im ersten Nutzungsjahr für rein elektrische gewerbliche Nutzfahrzeuge (neuer § 7c EStG-E). Gemeint sind hier Elektroautos in den Klassen N1 und N2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 Tonnen.
2. Die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs wird in zwei weiteren Etappen bis 2031 unter Anpassung der Voraussetzungen für Hybridfahrzeuge verlängert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG-E). Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge müssen ab 2022 60 km und ab 2025 80 km rein elektrisch zurücklegen können, um in den Genuss dieser Förderung zu gelangen. Zudem darf der CO<sub>2</sub>-Ausstoß 50 g/km nicht überschreiten.
3. Die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung wird bis 2030 verlängert.

Quelle: DIHK

## **Kapazitätsreserve kann starten**

Seit 2015 ist geplant, eine zusätzliche Reserve einzurichten, mit der fehlende Erzeugungsleistung abgesichert werden soll. Nun hat die Bundesnetzagentur die Standardbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber genehmigt. Damit kann die Reserve zum 1. Oktober 2020 starten. Die Kraftwerke werden für zwei Jahre unter Vertrag genommen. Neben Erzeugungsanlagen können auch abschaltbare Lasten an diesem Instrument teilnehmen.

Die Standardbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber schließen Lücken, die die Kapazitätsreserveverordnung offengelassen hat. So werden zum Beispiel Regelungen getroffen zur Vergütung, Vertragsstrafen, Verfügbarkeit und Einsatz der Reserve. Rechtsgrundlage ist das 2016 beschlossene Strommarktgesetz.

Quelle: DIHK

## **RoHS-Richtlinie: Geltungsbereich ausgeweitet, weitere Stoffe verboten**

Am 22. Juli 2019 ist die mehrjährige Übergangsfrist der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie; EU 2011/65) abgelaufen. Damit sind auch "sonstige Geräte" vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasst (neue Kategorie 11 und so genannter "offener Anwendungsbereich").

Der Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie umfasst somit nun alle Elektro- und Elektronikgeräte, sofern nicht explizit ausgenommen (die in Artikel 2 der RoHS-Richtlinie beschriebenen Ausnahmen bleiben bestehen). Auch die meisten Kabel sind umfasst. Betroffen sind Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten sowie deren Lieferkette.

Die deutsche Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung setzt die RoHS-Richtlinie in nationales Recht um. Im Jahr 2021 steht eine Evaluation der Richtlinie zu erwarten.

Quelle: DIHK

## **Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA weist konkrete Verbotsspläne von Kunstrasenplätzen von sich**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) nimmt auf ihrer Website Stellung zur Schließung von Kunstrasenplätzen im Rahmen einer geplanten Beschränkung von absichtlich zugesetztem Mikroplastik. Diese sei entgegen anderslautender Medienberichte nicht gewollt.

Die ECHA hat einen Beschränkungsentwurf für Produkten bewusst zugesetztes Mikroplastik im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH vorgelegt. Dabei gelangt Mikroplastik in erheblichem Maße auch von Kunstrasenplätzen in die Umwelt.

Nach eigenen Angaben sammelt die ECHA derzeit – neben einer laufenden öffentlichen Konsultation - Informationen zur sozio-ökonomischen Abwägung möglicher Maßnahmen. Dies betrifft etwa entstehende Kosten einer Nutzung von Alternativmaterialien zu Mikroplastik ("alternative infill material") auf Kunstrasenplätzen oder technischer Maßnahmen, um den Umwelteintrag von Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen zu verhindern.

Quelle: DIHK

## **Weiterhin Flaute bei den Windausschreibungen**

Das Wettbewerbsniveau bei den Ausschreibungen für Wind an Land ist weiter gesunken: Weniger als ein Drittel der ausgeschriebenen Menge konnte vergeben werden. In Zahlen: Von 650 MW wurden 208 MW an 32 Gebote auktioniert.

Nachdem sich schon in den vergangenen Runden die meisten Gebote am Höchstpreis orientierten, wurde dieser nun voll ausgeschöpft: Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert lag bei 6,2 Cent/kWh.

Brandenburg und NRW konnten jeweils acht Zuschläge auf sich vereinen. Positiv: Nur ein Gebot musste wegen Formfehlern ausgeschlossen werden.

Quelle: DIHK

## **EEG-Umlage könnte leicht steigen**

Nachdem es zum Jahreswechsel ein ganzes Stück abwärts mit der EEG-Umlage ging, könnte sie zum Jahreswechsel erneut ansteigen. Das prognostiziert jedenfalls Agora Energiewende und sieht den Höhepunkt der Umlage im Jahr 2021. Im nächsten Jahr wird die Umlage zwischen 6,5 und 6,7 Cent/kWh liegen und damit etwas höher als in diesem Jahr mit 6,405 Cent/kWh.

Grundlage dieser Prognose ist vor allem auch ein Anstieg der Börsenstrompreise um 0,4 Cent/kWh durch steigende ETS-Preise auf 5,01 Cent/kWh. Dadurch Erlösen Windräder und PV-Anlagen mehr und benötigen weniger Förderung, was sich dämpfend auf die Umlage auswirkt.

Trotz der höheren Verkaufserlöse steigt die Umlage. Grund ist vor allem der Zubau von Windrädern in Nord- und Ostsee. Deren Leistung wird bis Ende 2020 von 6,4 auf 7,8 GW wachsen. Zudem bekommen diese Anlagen nach wie vor eine hohe Vergütung. Parks ohne Förderung werden voraussichtlich erst ab dem Jahr 2024 ans Netz gehen. Daneben fällt der Überschuss auf dem EEG-Konto um 1,5 Mrd. Euro geringer aus als 2018, so dass auch die Rückerstattung sinkt.

Für 2021 rechnet Agora mit einer Umlage von 7 Cent/kWh. Danach soll sie kontinuierlich sinken. Die genaue Höhe wird am 15. Oktober bekannt gegeben.

Quelle: DIHK

## **Windausschreibungen bleiben massiv unterzeichnet**

Auch in der nächsten Ausschreibungsrunde hat sich die massive Unterzeichnung bei Wind an Land fortgesetzt: Von den ausgeschriebenen 500 MW konnten lediglich 187 MW an 22 Projekte vergeben werden. Wie nicht anders zu erwarten, war der Höchstwert von 6,2 Cent/kWh auch der Zuschlagswert.

Die meisten Zuschläge gingen nach Nordrhein-Westfalen mit 64,2 MW (vier Gebote). Mit sechs Zuschlägen gingen die meisten Projekte nach Schleswig-Holstein (30,2 MW). Die verbleibenden elf Zuschläge verteilen

sich mit je ein oder zwei Projekten auf Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen.

Quelle: DIHK

### **Erweiterte Regelung für Nanomaterialien unter REACH**

Im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH kommt es ab 1. Januar 2020 zur Anwendung spezifischer Anforderungen und Klarstellungen für die Registrierung sogenannter Nanoformen von Stoffen. Bei Nanomaterialien handelt es sich um chemische Substanzen in bestimmter Form. Manche Stoffe bestehen dabei ausschließlich in Nanoform. Hintergrund der ab 1. Januar 2020 zu berücksichtigenden spezifischen Anforderungen für Nanomaterialien in der EU ist die zuvor erfolgte Revision verschiedener Anhänge der REACH-Verordnung (Annex I, III und VI - XII). Die damit verbundenen Anforderungen für Registranten betreffen etwa die Identifikation von Stoffen in Nanoform im Zuge der Registrierung sowie die Erfassung und Weiterleitung spezifischer Informationen.

Die Klarstellungen und Regelungen sind ab 1. Januar 2020 verpflichtend für alle Nanomaterialien anzuwenden und gelten sowohl für neue als auch für bereits bestehende Registrierungen.

Quelle: DIHK

### **ECHA entwickelt Meldeportal und Guidance weiter**

Darüber hinaus hat die ECHA eine weiterentwickelte Version ihres Meldeportals vorgestellt. Die Online-Dossierübermittlung soll durch verschiedene neue Funktionen des Portals verbessert werden. Eine so genannte "System-to-System-Funktion" zur für Unternehmen potenziell vereinfachten Übermittlung ist jedoch nach Angaben der ECHA erst für die nächste Version des Portals vorgesehen, welche voraussichtlich im Oktober 2019 veröffentlicht wird.

Ebenfalls hat die ECHA zu Anhang VIII der CLP-Verordnung eine überarbeitete Fassung des Leitfadens (Guidance) vorgestellt. Diese Fassung mit verschiedenen Fallbeispielen geht verstärkt auf den potenziell weitreichenden unternehmerischen Adressatenkreis sowie die inhaltlichen Verpflichtungen aus Anhang VIII ein.

Quelle: DIHK

### **Mögliche Verschiebung der harmonisierten Giftinformationsmitteilungen nach CLP-Verordnung**

Der im Jahr 2017 veröffentlichte Anhang VIII (in Verbindung mit Art. 45) der EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung, (EG)1272/2008) sieht eine europäische Harmonisierung der Mitteilung von Giftinformationen an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) vor. Diese Harmonisierung umfasst ein gemeinsames Meldeportal der ECHA.

Die erste Anwendungsfrist des Anhangs VIII für bestimmte Produkte zum 1. Januar 2020 wirft jedoch erhebliche Praktikabilitätsprobleme auf, weshalb die EU-Kommission bereits eine Fristverschiebung (per delegiertem Rechtsakt) um ein Jahr erwägt. Im Rahmen einer dazu durchgeführten Konsultation spricht sich der DIHK gar für eine Verschiebung um mehr als ein Jahr aus. Ebenfalls spricht sich der DIHK für weitgehende inhaltliche Änderungen des Anhang VIII der CLP-Verordnung aus, um erhebliche Belastungen für betroffene Unternehmen zu vermeiden.

Eine tatsächliche Entscheidung bzw. Verordnung der EU-Kommission wird jedoch aktuell nicht vor Oktober 2019 erwartet. In Deutschland erfolgt die Umsetzung ins nationale Recht im Chemiegesetz (§§ 16e, 28 Abs. 12).

Quelle: DIHK

### **NOx-Nachrüstsystem für Handwerker- und Lieferfahrzeuge zugelassen**

Das Kraftfahrtbundesamt hat nach der Zulassung von drei Nachrüstsystemen für Diesel-Pkw nun auch erste Lösungen für leichte Nutzfahrzeuge genehmigt. Diese gelten für verschiedene Modelle der Marken Sprinter von Daimler sowie Transporter T5 und Crafter von Volkswagen. Unternehmen können bis zum 30. September Anträge auf die Förderung der Nachrüstung ihrer Fahrzeuge stellen. Bezuschusst werden bis 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Mit den zugelassenen Nachrüstsystemen können leichte Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen nachgerüstet werden. Neben den Systemen für Fahrzeuge von Daimler und Volkswagen haben Anbieter Nachrüstlösungen für weitere Modelle angekündigt. Das Kraftfahrtbundesamt veröffentlicht alle Betriebserlaubnisse. Die zugelassenen Systeme müssen eine Reduzierung der Stickoxidemissionen von bis zu 85 Prozent nachweisen. Von Fahrverboten sind diese Fahrzeuge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz dann auszunehmen.

Fördervoraussetzungen für die leichten Nutzfahrzeuge sind u. a., dass sich der Firmensitz in einer Stadt mit Grenzwertüberschreitung oder in einem ihr angrenzenden Landkreis befindet. Dann können Zuschüsse von maximal 3.000 Euro (unter 3,5 Tonnen) beziehungsweise 4.000 Euro (ab 3,5 Tonnen) gewährt werden. Bis zum 30. September können Unternehmen die Förderung beantragen. Antragsunterlagen und alle weiteren Voraussetzungen zur Antragsstellung finden Unternehmen auf der Homepage des Projektträgers.

Quelle: DIHK

### **Wasserrecht: Deutsches Maritimes Zentrum veröffentlicht Gutachten**

Das Deutsche Maritime Zentrum (DMZ) hat ein in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zu einer möglichen Änderung des deutschen Wasserrechts vorgelegt. Mehrere Schlussfolgerungen des Gutachtens stimmen mit der Stellungnahme des DIHK im Rahmen der laufenden Evaluation der EU-Wasserrahmenrichtlinie überein. Wie das DMZ in seiner Mitteilung betont, führt die Anwendung des Wasserrechts in Deutschland derzeit teilweise zur Verunsicherung bei Unternehmen. Das Gutachten analysiert vor diesem Hintergrund das deutsche Wasserrecht und formuliert zum gleichzeitigen Erhalt hoher Umweltstandards verschiedene Verbesserungsvorschläge, so u. a. eine gesetzliche Konkretisierung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sowie eine Beschleunigung wasserrechtlicher Planungsverfahren.

Derzeit evaluiert die EU-Kommission die EU-Wasserrahmenrichtlinie. An einer diesbezüglich durchgeführten Konsultation hat sich der DIHK beteiligt. Mit einem Ergebnis der Evaluation wird aktuell im Herbst dieses Jahres gerechnet. Über die Frage einer möglichen Revision der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Anschluss an die Evaluation entscheidet die nächste EU-Kommission voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020.

Die Mitteilung des DMZ sowie das Gutachten finden Sie [hier](#).

### **Stopp der Erdgasproduktion in Groningen (NL) voraussichtlich schon 2022**

Die niederländische Regierung plant, die Gasproduktion in Groningen bereits 2022 zu stoppen und damit acht Jahre früher als bisher. Grund ist das Erdbebenrisiko. Aus diesem Gasfeld kommt ein großer Teil des L-Gas für Nordwestdeutschland. Zur Deckung der Lieferung soll H-Gas mit Stickstoffbeimischung zu L-Gas konvertiert werden. Das Gasfeld soll zudem zur Abdeckung des Spitzenbedarfs im Winter maximal bis 2026 als "Back-up" noch geöffnet bleiben.

Bisher war geplant, dass die Gasförderung in Groningen aus Sicherheitsgründen schrittweise bis 2030 reduziert wird. Im nächsten Gasjahr ist noch eine Produktionsmenge von 12 Mrd. Kubikmeter vorgesehen. Diese wurde jedoch in den vergangenen Jahren bereits mehrere Mal nach unten korrigiert. Aufgrund der rückläufigen Fördermengen von L-Gas in Groningen und in Deutschland werden nahezu das gesamte L-Gas-Netz in Deutschland und die entsprechenden Verbrauchsgeräte in Deutschland bis 2030 auf H-Gas umgerüstet. L-Gas hat einen geringeren Methananteil als H-Gas, das aus Norwegen und Russland bezogen wird.

Zur Sicherstellung der Exporte nach Deutschland und damit der Gasversorgungssicherheit hat die niederländische Regierung weitere Maßnahmen angekündigt. Nachdem in Holland große Gasabnehmer bereits kurzfristig verpflichtend auf H-Gas umgestellt werden, sollen die Exporte über die Konvertierung von H- in L-Gas (mittels Stickstoff) sichergestellt werden. Inwiefern kurzfristig zusätzliche Konvertierungskapazitäten notwendig werden, bleibt offen. Zur Abdeckung der Verbrauchsspitzen im Winter wird zudem ein Speicher mit L-Gas befüllt und das Groningefeld erst spätestens 2026 final geschlossen.

Der Großhandelsmarkt hat reagiert. Die Terminpreise für Erdgas gingen spürbar nach oben (Ein weiterer Grund war aber auch die Meldung von EDF, Probleme mit den Reaktoren zu haben). Zumindest ist klar, dass die Importe von H-Gas in die Niederlande erheblich steigen müssen, um die Konvertierung und dann die Exporte nach Deutschland (Frankreich und Belgien) zu sichern.

Quelle: DIHK



## Veranstaltungskalender

### Veranstaltungen der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-Technikum Koblenz (UTK)

#### Fortbildung nach EfbV und AbfAEV

Gemäß § 11 EfbV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsbetriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, innerhalb von zwei Jahren, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Einsammler und Beförderer müssen gemäß §§ 4-5 AbfAEV-Anzeige- und Erlaubnisverordnung alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsschulung teilnehmen, um die erworbene Fachkunde zu erhalten.

**15. bis 16. Oktober 2019 in Neuwied**

**26. bis 27. November 2019 in Trier**

#### Fortbildung für Abfallbeauftragte

Der Gesetzgeber sieht die Pflicht, dass die meisten Betriebsbeauftragte für Abfall sich regelmäßig weiterbilden müssen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Auch wenn teilweise längere Fristen bestehen, empfehlen wir auf Grund des stetigen und schnellen rechtlichen sowie technischen Wechsels alle zwei Jahre die Fortbildung wahrzunehmen. So bleiben Sie immer auf den neusten Stand, senken Versicherungs- sowie Schadensrisiken und vermeiden ein Organisationsverschulden.

**21. bis 22. Oktober 2019 in Trier**

**3. bis 4. Dezember 2019 in Neuwied**

#### Lehrgang Befähigte Person für die Erstellung von Feuerwehrplänen sowie von Flucht- und Rettungswegeplänen

Zur korrekten Erstellung und Aushängung der Pläne sind Bauherren und Betreiber gesetzlich verpflichtet – und können auch haftbar gemacht werden. DIN 14095, DIN ISO 23601 sowie die ASR A1.3 und 2.3 schreiben vor, wie diese Pläne zu erstellen und aktuell zu halten sind. So sind Feuerwehrpläne mindestens alle zwei Jahre von dazu befähigten Personen zu überprüfen.

Unser Seminar vermittelt die geforderten Kenntnisse.

**22. bis 23. Oktober 2019 in Neuwied**

#### Fortbildung Immissionsschutzbeauftragte

Der Immissionsschutzbeauftragte ist verpflichtet, vor Ablauf von zwei Jahren eine Fortbildung zu besuchen. Im Rahmen dieses Lehrgangs werden Sie über die immissionsschutzrechtlichen Änderungen informiert.

**23. bis 24. Oktober 2019 in Neuwied**

#### Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

Seit 2007 bestimmt das Arbeitsschutzgesetz, dass die Unternehmen ihre Arbeitsplätze und –bedingungen individuell auf vorhandene Unfall- und Gesundheitsgefährdungen untersuchen und die vorhandenen Risiken mit Hilfe geeigneter Werkzeuge realistisch beurteilen müssen.

Aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilungen sind geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen, deren Wirksamkeit zu überwachen und zu dokumentieren.

**28. Oktober 2019 in Neuwied**

#### Sachkunde für Ölabscheider

Betriebe mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen müssen nach DIN EN 858 ff und DIN 1999 ff die Kontrolle und Wartung der Anlage von einem sachkundigen Mitarbeiter ausführen lassen, um die Entleerungs- und Reinigungsintervalle bis auf 5 Jahre verlängern zu können.

**30. Oktober 2019 in Neuwied**

#### Grundschulung zum Gefahrgutbeauftragten - Verkehrsträger Straße

Unternehmer und Betriebsinhaber, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Die Teilnahme an einer von der IHK anerkannten Grundschulung ist Voraussetzung für die Bestellung.

#### **4. bis 6. November 2019 in Neuwied**

##### **Abfallbeauftragter**

Seminar zum Erwerb der staatlich anerkannten Fachkunde im Sinne der § 59 KrWG i.V. m. § 55 BImSchG.

#### **4. bis 7. November 2019 in Trier**

##### **Brandschutzbeauftragter**

Der Lehrgangsaufbau orientiert sich an allen zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie an den europäischen Richtlinien. Er entspricht den DGUV/BGV, der ArbStättV und dem § 10 ArbSchG.

**1. Woche: 04. bis 08. November 2019**

**2. Woche: 18. bis 22. November 2019**

##### **Fachkundelehrgang nach EfbV und AbfAEV**

Fachlehrgang für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und Abfalltransportunternehmen zum Nachweis der Fachkunde im Sinne der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und der Verordnung zur Transportgenehmigung.

**11. bis 14. November 2019 in Neuwied**

##### **Brandschutz Helfer nach ASR 2.2**

In jeder Arbeitsstätte sind mindestens fünf Prozent der Beschäftigten vom Arbeitgeber zu Brandschutz Helfern zu benennen.

Sie sind fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

**14. November 2019 in Neuwied**

##### **Modul Abfall**

Leitungs- und Aufsichtspersonen mit erfolgreich abgeschlossenem Fachkundelehrgang nach EfbV erlangen an nur einem Tag zusätzlich die Fachkunde als Abfallbeauftragter nach § 59 KrWG.

Die Fachkunde nach EfbV schließt die Fachkunde als Abfallbeauftragte/r nicht ein.

**15. November 2019 in Neuwied**

##### **Der Gewässerschutzbeauftragte**

Grundkurs zum Nachweis der Fachkunde nach § 64 und § 65.

**18. bis 21. November 2019 in Neuwied**

##### **Fortbildung nach EfbV und AbfAEV**

Gemäß § 11 EfbV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, innerhalb von zwei Jahren, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Einsammler und Beförderer müssen gemäß §§ 4-5 AbfAEV-Anzeige- und Erlaubnisverordnung alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsschulung teilnehmen, um die erworbene Fachkunde zu erhalten.

**26. bis 27. November 2019 in Neuwied**

##### **Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte**

Auffrischungslehrgang nach § 22 SGB VII und DGUV A1.

Bleiben Sie fit und kompetent in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

**28. November 2019 in Neuwied**

##### **Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte**

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich des Wasserrechts und informiert über wichtige technische Neuerungen. Bleiben sie ein rechtskonformer Ansprechpartner in ihrem Unternehmen und gegenüber der Behörde.

Die Fortbildung soll in Anlehnung an den §9 5BImSchV mind. alle 2 Jahre erfolgen.

**10. bis 11. Dezember 2019 in Neuwied**

Ansprechpartner für Seminare: Yvonne Busch/Bianka Weber, Tel.: 02631 9177-12

Schulungsinhalte, Anmeldeunterlagen, Gesetze und Verordnungen finden Sie auch im Internet unter:  
[www.ihk-akademie-koblenz.de](http://www.ihk-akademie-koblenz.de)



## RECYCLINGBÖRSE



Die [IHK-Recyclingbörse](#) ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Suchen Sie gebrauchte Paletten, Bildschirme, Lösungsmittel, Chemikalien, Kunststoffe oder Ähnliches? Dann können Sie in der IHK-Recyclingbörse kostenlos recherchieren. Oder haben Sie selbst Recyclingware anzubieten? Durch ein kostenloses Inserat in der Börse ist womöglich gleich ein Abnehmer gefunden. Die IHK-Recyclingbörse bietet eine komfortable, deutschlandweite Online-Recherche für Anbieter und Nachfrager von Sekundärrohstoffen. Die IHK-Recyclingbörse ist kostenlos, unbürokratisch, ressourcenschonend und effizient.

### **Ansprechpartner für die Aufnahme von Inseraten in die Recyclingbörse:**

**IHK Koblenz**, Schloßstr. 2, 56068 Koblenz  
Insa Kattwinkel, Tel. 0261 106-287, Fax 0261 106-112  
E-Mail: [kattwinkel@koblenz.ihk.de](mailto:kattwinkel@koblenz.ihk.de)  
Internet: [www.ihk-koblenz.de](http://www.ihk-koblenz.de)

**IHK Pfalz**, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen  
Petra Ihringer, Tel. 0621 5904-1611, Fax : 0621 5904-1604  
E-Mail: [petra.ihringer@pfalz.ihk24.de](mailto:petra.ihringer@pfalz.ihk24.de)  
Internet: [www.pfalz.ihk24.de](http://www.pfalz.ihk24.de)

**IHK Rheinhessen, Dienstleistungszentrum Bingen**  
Mainzer Str. 136, 55411 Bingen  
Martin Krause, Telefon: 06721 9141-15, Telefax: 06721 9141-7915  
E-Mail: [martin.krause@rheinhausen.ihk24.de](mailto:martin.krause@rheinhausen.ihk24.de)  
Internet: [www.rheinhausen.ihk24.de](http://www.rheinhausen.ihk24.de)

**IHK Saarland**, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken  
Frau Ute Stephan, Tel.: 0681 9520-431, Fax: 0681 9520-288  
E-Mail: [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de)  
Internet: [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de)

**IHK Trier**, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier  
Sonja Wagener, Tel.: 0651 9777-502, Fax: 0651 9777-115  
E-Mail: [wagener@trier.ihk.de](mailto:wagener@trier.ihk.de)  
Internet: [www.trier.ihk.de](http://www.trier.ihk.de)